

Jugendschutzbericht 2021

für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)





Jugendschutzbericht 2021
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Inhalt

	Vorwort	6
1	Der Jugendmedienschutz in der BLM	7
1.1	Medienkompetenz-Ausschuss	7
1.2	Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis im Jugendschutz	10
1.2.1	Überblick	10
1.2.2	Beschwerden Rundfunk und Telemedien	11
1.2.3	Beobachtung Rundfunk und Telemedien: Risiko-Monitoring mittels Stichproben ...	14
1.2.4	Vorgehen bei Problemfällen	18
1.2.4.1	Präventives Vorgehen Rundfunk und Telemedien	18
1.2.4.2	Aufsichtsverfahren Rundfunk und Telemedien	21
1.2.5	Gerichtsverfahren Rundfunk und Telemedien	27
1.3	Prävention im Jugendschutz	28
1.3.1	Veranstaltungen und Gespräche	28
1.3.2	Schulungen für Multiplikatoren	30
1.3.3	Austausch und Vernetzung	30
1.4	Genehmigungen	31
2	Bundesweiter Jugendmedienschutz: Tätigkeiten für KJM	33
2.1	Arbeitsgruppen der KJM	33
2.2	Tätigkeit der Ständigen Prüferinnen und Prüfer für die KJM	36
2.3	KJM-Schwerpunktuntersuchung 2021: „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“	37
3	Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit	39
3.1	Veranstaltungen der BLM	39
3.2	Publikationen	41
3.3	Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops	43
4	Weitere Aktivitäten	45
4.1	Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendschutzeinrichtungen	45
4.2	Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“	45
4.3	Projekt „Ethics by Design für Start-up-Unternehmen“	46
	Abkürzungsverzeichnis	48
	Impressum	49



Auch im Jahr 2021 war Covid-19 das alles beherrschende Thema. Es dominierte alle Lebensbereiche – auch die Medien. Der Umgang mit Informationen, die Unterscheidung von echten, validen Nachrichten von (teils gezielt verbreiteten) Falschmeldungen und Fake News stellte dabei nicht nur Erwachsene, sondern gerade auch Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Jugendschutzarbeit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Die BLM hat im Jahr 2021 eine Vielzahl von Medienangeboten – entweder aufgrund von Beschwerden und Hinweisen von außerhalb oder weil im eigenen Risiko-Monitoring aufgefallen – mit Blick auf mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) überprüft. Insgesamt prüfte der BLM-Jugendschutz rund 580 neue Fälle aus Rundfunk und Telemedien und wurde in 210 Fällen, darunter auch Fälle aus den Vorjahren, aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV tätig.

Die BLM verstärkte ihr Engagement gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien und trat dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen“ bei. Das Bündnis wendet sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus und macht sich für Toleranz sowie den Schutz von Demokratie und Menschenwürde stark. Auch die gemeinsame Initiative von BLM und Bayerischem Justizministerium „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ zum Melden von Hasspostings bei der Generalstaatsanwaltschaft München wurde ausgebaut. So können sich neben bayerischen Medienhäusern jetzt auch freie Medienschaffende beteiligen.

Die Problematik der Verschwörungstheorien spielte weiterhin eine große Rolle, ebenso die der „Fake News“. Neben Prüffällen im Jugendschutz sowie Expertengesprächen ist in diesem Kontext die neue Kooperationsbroschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern zu nennen: „Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse: Warum Verschwörungsmysmen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können“.

Pandemiebedingt fanden die Veranstaltungen im BLM-Jugendschutz weitgehend digital statt, so auch die 6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz, die mit dem Thema „Kommunizieren in Corona-Zeiten: Praxistipps für den digitalen Alltag in Distanzunterricht, Kinder- und Jugendarbeit“ ein hochaktuelles Anliegen von Lehrern, pädagogischen Fachkräften und Eltern aufgriff. Auch weitere Tagungen, wie die Veranstaltungsreihe von BLM und dem Bayerischen Bündnis für Toleranz „Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz“ oder die Veranstaltung zum europäischen Aktionstag für die Betroffenen von Hasskriminalität von BLM und Bayerischem Justizministerium im Rahmen der Initiative „Konsequent gegen Hass“, wurden digital durchgeführt.

Bei bundesweiten Jugendschutzfragen übernahm die BLM im Rahmen ihrer Mitarbeit bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wieder eine aktive Rolle, v. a. im Kreis der Ständigen Prüferinnen und Prüfer der KJM sowie in den KJM-Arbeitsgruppen. Besonders das Thema Online-Games stand im Vordergrund: Die BLM koordinierte die aktuelle Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“. Außerdem wirkte der BLM-Jugendschutz an der Überarbeitung des KJM-Verfahrenshandbuchs – einem praxisnahen Leitfaden für die Landesmedienanstalten zu Fragen rund um JMStV-Verfahren – mit.

Der Jugendmedienschutz wurde in der BLM schon früh als zentrale Aufgabe erkannt und wahrgenommen. Der Medienrat hat die Jugendschutzarbeit der BLM dabei stets begleitet, unterstützt und mitgeprägt. Im Jahr 1993 fasste der BLM-Medienrat einen Beschluss zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen. Gemäß diesem Beschluss vom 11.11.1993 berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 47. Mal über die vielfältige Tätigkeit der BLM im Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Form von Aufsicht und Prävention. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2021.

1 Der Jugendmedienschutz in der BLM

Grundlage für die Arbeit der BLM im Jugendmedienschutz ist der „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV).

Der JMStV regelt zum einen den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Deutschland, also den Umgang mit Medienangeboten, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigend sein können. Dazu zählen z. B. bestimmte Darstellungen von Sexualität, Gewalt oder Diskriminierung sowie Bedrohungsszenarien, die Kinder und Jugendliche, abhängig von ihrem Alter und Entwicklungsstand, nachhaltig ängstigen, verunsichern und überbelasten können. Hinzu kommen Inhalte, die „offensichtlich schwer jugendgefährdend“ sind. Hierzu gehört zum Beispiel die „einfache Pornografie“.

Zum anderen regelt der JMStV den Umgang mit (absolut) unzulässigen Inhalten wie den Schutz der Menschenwürde, Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder -verharmlosung, Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung, Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Kinder- oder Gewaltpornografie – Inhalte, die auch laut Strafgesetz unzulässig sind. Im globalen Internet gibt es eine Flut solcher Angebote und der BLM-Jugendschutz ist in der täglichen Arbeit mit einer Vielzahl entsprechender Online-Prüffälle befasst. Diese Medienangebote enthalten besonders drastische und verstörende Inhalte, stellen massive Rechtsverstöße dar und sind deshalb für Kinder und Jugendliche ein besonders großes Problem. Darüber hinaus betreffen sie aber auch Erwachsene und die Gesellschaft insgesamt. Die Arbeit der BLM im Jugendmedienschutz, vor allem im Bereich des Internets, geht somit über den reinen Jugendschutz hinaus und stellt auch ein Handeln gegen Hass, Hetze, Pornografie und andere unzulässige Inhalte im Netz dar, das für Kinder, Jugendliche und die Gesellschaft an sich relevant ist. Es geht somit um Jugend- und Nutzerschutz.

Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten. Er ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz). In Bayern nimmt die BLM diese Aufgabe auf Grundlage der Bayerischen Verfassung sowie des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) wahr. Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns und dem Medienkompetenz-Ausschuss kommt beim Jugendschutz

eine besondere Bedeutung zu. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs ist hier besonders wichtig, da Jugendschutzfragen immer eng mit Wertefragen verknüpft sind.

HINTERGRUND

Nach Artikel 111a der Bayerischen Verfassung wird Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien steht daher in einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung: Sie hat unter anderem die Aufgabe, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

1.1 Medienkompetenz-Ausschuss

HINTERGRUND

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ wurde 2014 gegründet, um der besonderen Bedeutung der beiden Themen in der BLM Rechnung zu tragen.

Die Aufgaben des Medienkompetenz-Ausschusses sind:

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem JMStV
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

Im Berichtszeitraum behandelte der Ausschuss in drei Sitzungen eine Vielzahl von Themen und Fragestellungen und setzte erneut wichtige fachliche Impulse. Für die praktische Arbeit der BLM ist die Beratung von Jugendschutzfragen im Ausschuss, in dem Vertreter verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen vertreten sind, von zentraler Bedeutung. Der Jugendschutz der BLM wird dadurch maßgeblich unterstützt und gestärkt.

Zusammensetzung des Medienkompetenz-Ausschusses

(Stand: 31. Dezember 2021):

Vorsitzender:

Michael Schwägerl (Lehrerverbände)

Stv. Vorsitzender:

Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU)

14 Mitglieder:

Michael Busch (Bayerischer Journalistenverband), **Max Deisenhofer** (Bayerischer Landtag, Bündnis 90/Die Grünen), **Paul Hansel** (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), **Christa Hasenmaile** (Gewerkschaften), **Dr. Gerhard Hopp** (Bayerischer Landtag, CSU), **Walter Keilbart** (Industrie- und Handelskammern), **Ulla Kriebel** (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), **Wilhelm Lehr** (Vertreter der Musikorganisationen), **Hans-Peter Rauch** (Handwerkskammern), **Ilona Schuhmacher** (Bayerischer Jugendring), **Dr. Florian Schuller** (Katholische Kirche), **Michael Schwägerl** (Lehrerverbände), **Harald Stempfer** (Bayerischer Landessportverband), **Arwed Vogel** (Schriftstellerorganisationen)

Beschwerden im Jugendschutz

Der Ausschuss befasste sich mit aktuellen Fällen im Jugendschutz, die als Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung oder von Institutionen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten bei der BLM eingegangen sind. Im Fernsehen beziehen sich Beschwerden häufig auf jugendschutzrelevante Inhalte in Unterhaltungsshow, Spielfilmen, Werbespots und Programmankündigungen. Inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden zu Internetangeboten sind meist Sexualdarstellungen oder pornografische Inhalte. Viele Angebote enthalten oder verlinken auf frei zugängliche pornografische Videos und Fotos ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe. Auch zu Angeboten aus dem rechtsextremistischen Spektrum erhielt die BLM Bürgerbeschwerden. Bei den Internetangeboten gestaltet sich die Ermittlung der Anbieterdaten oft aufgrund von fehlenden oder unzureichenden Angaben auf den Websites als schwierig. Die Mitglieder des Ausschusses befassten sich mit aktuellen Beispielfällen und würdigten die Jugendschutzarbeit der BLM bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden.

Videosharing-Plattform Twitch

Ein weiteres Thema im Ausschuss waren rechtliche und inhaltliche Aspekte bei der Videosharing-Plattform Twitch. Twitch wurde im Jahr 2011 gegründet und 2014 von Amazon.com übernommen. Die BLM ist seit Ende der Brexit-Periode zuständig für die Regulierung der Video-Sharing-Plattform Twitch in der Europäischen Union. Die Besonderheit bei Twitch: Die Inhalte werden live gestreamt, die verschiedenen Streamer sind die Inhalte-Anbieter. Manche von ihnen benötigen, je nach Ausgestaltung ihres Angebotes, eine eigene Rundfunkzulassung bei einer Landesmedienanstalt. Inhaltlicher Schwerpunkt bei Twitch sind Gaming-Übertragungen bzw. sogenannte „Let’s Play“-Inhalte, die auch in der Jugendschutzpraxis relevant sind. Weitere jugendschutzrelevante Inhalte bei Twitch sind z. B. sexualisierte Darstellungen von Frauen im Bikini in Pools („Hot Tubs“). Die Plattform Twitch verfügt über mehrere Jugendschutzmaßnahmen. U. a. liegt ein Age-de-Label ab „18 Jahre“ vor, sodass Jugendschutzprogramme das Angebot ausfiltern können.

Jugendschutzreform: Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Ein weiteres Thema im Ausschuss war die Reform des Jugendschutzgesetzes des Bundes (JuSchG). Das zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes trat am 01.05.2021 ohne Übergangsfristen und weitere Anpassungen in Kraft. Das Gesetz zielt auf die Bereiche Schutz, Orientierung und Durchsetzung. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wurde zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ausgebaut und ist für die Rechtsdurchsetzung auch gegenüber ausländischen Anbietern zuständig. Der Ausschuss hob die Bedeutung hervor, dass Bund-Länder-Gespräche für langfristige Konvergenzansätze geführt werden und ein kohärenter Jugendmedienschutz angestrebt wird.

Fake News: Rechtliche Einordnung und Bedeutung für den Jugendschutz

Der Ausschuss setzte sich mit dem Thema „Fake News“, dessen rechtlicher Einordnung und Bedeutung für den Jugendmedienschutz in der Praxis, auseinander. Fake News werden weniger in klassischen Medien, sondern v. a. über Messenger-Dienste und Social-Media-Plattformen verbreitet. Eine Strafbarkeit der Verbreitung von Fake News kommt in erster Linie unter den Gesichtspunkten der üblen Nachrede, der Verleumdung und der Volksverhetzung in Betracht. Fake News sind außerdem auch ein Thema für den Jugendmedienschutz geworden. Internetangebote können auf Grundlage des JMStV unzulässig sein, wenn sie Fake News im Kontext von Volksverhetzung oder Holocaustleugnung enthalten. Außerdem kann eine Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen vorliegen, z. B. wenn in Medienangeboten in Form von Fake News Menschen beschimpft, abgewertet oder ausgegrenzt werden. Zu beachten ist aber, dass nicht jede Form von Fake News jugendschutzrelevant oder ein Verstoß gegen den JMStV sein muss, sondern dass es grundsätzlich auf die konkrete Gestaltung im Einzelfall ankommt.

Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“

Der Ausschuss informierte sich über den aktuellen Stand der gemeinsamen Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ der BLM und des Bayerischen Justizministeriums (→ 4.2). Seit Gründung der Initiative im Okto-

ber 2019 hat sich die Sensibilität der Medienunternehmen für die Notwendigkeit der Strafverfolgung deutlich gesteigert. Inzwischen wird die Initiative von 114 Medienunternehmen unterstützt. Seit Herbst 2021 können sich außerdem freie Medienschaffende an der Initiative beteiligen. Anhand von Beispielfällen befasste sich der Ausschuss mit dem Strafmaß bereits erfolgter Verurteilungen im Rahmen der Initiative und erhielt einen Überblick über relevante Tatbestände, auch mit Blick auf die anstehenden Gesetzesänderungen.

Im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz stellt die Initiative eine Daueraufgabe dar, die ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Meinungs- und der Pressefreiheit ist. Daher wird die Initiative auch 2022 gemeinsam mit dem Bayerischen Justizministerium weitergeführt.

Die BLM übernimmt bei der Initiative insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, organisiert die Schulungen und erstellt Schulungs- und Informationsmaterial. Die Ausschussmitglieder würdigten die Arbeit der BLM im Rahmen der Initiative.

Jährliche Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Der Ausschuss befasste sich mit möglichen Themen für die Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz. Seit 2015 veranstaltet die BLM jährlich eine Tagung für ein breites Fachpublikum zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Nutzerkompetenz. Zielgruppe der Fachtagungen sind vor allem Lehrkräfte, Eltern und Fachkräfte aus der außerschulischen Jugendarbeit sowie pädagogische Fachkräfte aus anderen Bereichen. Der Medienkompetenz-Ausschusses berät regelmäßig über den inhaltlichen Schwerpunkt der Fachtagung und legt ein Thema fest. Für die Fachtagung im Jahr 2021 befürwortete der Ausschuss, sich einem aktuellen und relevanten Thema zu widmen: den Herausforderungen durch Corona für Lehrkräfte, Eltern und pädagogischen Fachkräften in der außerschulischen Jugendarbeit. Für die nächste Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz, die am 18.05.2022 stattfinden wird, wählten die Ausschuss-Mitglieder das Thema „Verschwörungsmythen und Fake News“ aus.

1.2 Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis im Jugendschutz

1.2.1 Überblick

Im Jahr 2021 prüfte der BLM im Jugendschutz insgesamt rund 580 Fälle, die in Rundfunk und Telemedien neu aufgefallen sind. In 210 Fällen, darunter auch Fälle aus den Vorjahren, wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV tätig.

Die Fälle ergeben sich zum einen durch Bürgerbeschwerden und Hinweise externer Stellen, zum anderen durch die eigene, stichprobenhafte und anlassbezogene Beobachtung im BLM-Jugendschutz (Risiko-Monitoring). Der BLM-Jugendschutz prüft jede Beschwerde und jeden Hinweis, aber nur teilweise liegt aus Sicht des JMStV tatsächlich ein Problem vor. Bei den Fällen, die vom BLM-Jugendschutz in der eigenen Beobachtung ermittelt werden, handelt es sich dagegen grundsätzlich um Angebote mit Relevanz und Problempotenzial, auch wenn sich am Ende nicht in jedem Einzelfall der Verdacht auf einen Gesetzesverstoß bestätigt.

Zu **Rundfunk-Inhalten** sind im Berichtszeitraum rund **60** neue Bürgerbeschwerden und Hinweise von außen eingegangen. Weitere rund **240** (potenziell) problematische Rundfunk-Fälle sind in der eigenen Programmbeobachtung bzw. im Risiko-Monitoring im BLM-Jugendschutz in 2021 neu aufgefallen. Mit „Rundfunk“ sind hier vor allem Inhalte im klassischen, linearen Fernsehen sowie im Pay-TV gemeint. Vereinzelt kommen Sendungen im linearen Hörfunk sowie Inhalte im Internetradio oder Internetfernsehen dazu, die als „Rundfunk“ eingestuft sind.

Zu **Telemedien-Inhalten** hat der BLM-Jugendschutz im Berichtszeitraum rund **70** neue Bürgerbeschwerden und Hinweise von außen erhalten. Weitere rund **210** (potenziell) problematische Telemedien-Fälle sind in der eigenen Beobachtung bzw. im Risiko-Monitoring im BLM-Jugendschutz in 2021 neu aufgefallen.

Inhaltliche Problemfelder bei den Rundfunkfällen im Jahr 2021 insgesamt waren insbesondere sexualisierte Inhalte und Sexualdarstellungen sowie Gewalt- und Horrordarstellungen. Weitere Problemfelder waren die Präsentation von Risikoverhalten und antisozialem Verhalten.

Inhaltliche Problemfelder bei den Telemedienfällen im Jahr 2021 insgesamt waren insbesondere Pornografie und Sexualdarstellungen sowie Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus (Themenspektrum vor allem verfassungsfeindliche Kennzeichen, Volksverhetzung, Verschwörungstheorien, teilweise in Form der Verlinkung auf indizierte Inhalte). Weitere Problemfelder waren Darstellungen von Drogenkonsum, gewaltgeprägte Inhalte, Familienblogs in sozialen Netzwerken und Onlinespiele.

HINTERGRUND

Im Zuge der fortschreitenden Medienkonvergenz ist die BLM nicht mehr nur für Medien, die sich in die klassischen Kategorien „Rundfunk“ oder „Telemedien“ einteilen lassen, zuständig. Zunehmend kommen andere Angebotsarten hinzu. Darunter fallen z. B. hybride Formate in Form „rundfunkrechtlicher Plattformen“ wie die Streamingangebote „Amazon Prime Video“ oder „Joyn“ (vgl. hierzu <https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/streamingdienste-joyn-und-prime-video-als-rundfunkrechtliche-plattformen-klassifiziert>) Ein weiteres Beispiel für die Medienkonvergenz sind „Internetradio“ und „Internet-TV“. So gibt es Radio- und Fernsehprogramme, die über das Internet verbreitet werden, aber zum Rundfunk zählen (vgl. hierzu https://www.blm.de/radiotv/internet-radio_und_tv.cfm).

1.2.2 Beschwerden Rundfunk und Telemedien

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu Medieninhalten. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung stellen dabei eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM dar: für Risiko-Monitoring, präventive Tätigkeit, Prüf- und Aufsichtsverfahren. Der BLM-Jugendschutz geht jeder Beschwerde und jedem Hinweis nach und prüft den Sachverhalt, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, und informiert die Beschwerdeführerinnen und -führer über das Ergebnis der Überprüfung. Ist die BLM nicht zuständig, leitet sie die Beschwerden an die richtige Stelle weiter. Bürgerbeschwerden sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft: Sie zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert genießen.

Beschwerden Rundfunk

Zu Rundfunkinhalten von Anbietern in ihrem Zuständigkeitsbereich erhielt die BLM im Jahr 2021 rund **60** Bürgerbeschwerden und Hinweise.

Die Beschwerden betrafen Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, vereinzelt auch im Hörfunk: Werbeclips, Programmankündigungen, Unterhaltungssendungen, Castingshows, Serienepisoden, Spielfilme sowie Reportagen und Dokumentationen.

In den meisten Beschwerdefällen im Rundfunk ergab die BLM-Prüfung keinen Anfangsverdacht auf mögliche Jugendschutzverstöße und somit keinen Handlungsbedarf. Nur bei einem kleinen Teil handelte es sich somit um (potenzielle) Problemfälle. Hier wurden teilweise präventive und teilweise Aufsichtsverfahren gewählt. In einem Teil der Fälle wird ein mögliches Vorgehen noch geprüft.

Die inhaltlichen Schwerpunkte bei den Beschwerden und Hinweisen im Bereich Rundfunk im Jahr 2021 waren identisch mit den Schwerpunkten bei den Rundfunkfällen insgesamt.

Beschwerden Rundfunk: Ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Spielfilmreihe „FSK Sex – Grenzenlose Lust“

Sexualdarstellungen und sexualisierte Inhalte sind ein Schwerpunkt bei Beschwerden und Hinweisen im Jugendschutz sowie in der Jugendschutzarbeit der BLM insgesamt. Regelmäßig gehen z. B. Beschwerden zur Erotik-Spielfilmreihe „FSK Sex – Grenzenlose Lust“ im Programm des Senders Tele 5 ein. Dabei wird häufig auf vermeintlich pornografische Darstellungen hingewiesen. Im Berichtszeitraum gab es u. a. Beschwerden zu den Erotikdramen „Love“, „Im Reich der Sinne“ und „Bedways“. Auch wenn es sich hier um kontroverse Spielfilme mit expliziten Sexualdarstellungen handelt, ergab die Überprüfung des BLM-Jugendschutzes, dass die Ausstrahlungszeiten der Filme mit den jeweiligen Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) übereinstimmten. Aufgrund der FSK-Freigaben ab 18 bzw. 16 Jahren war die Ausstrahlung der Filme im Spät- bzw. Nachtprogramm zulässig. Es handelte sich bei den kritisierten Filmen nicht um Pornografie. Ein Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot von Pornografie im Rundfunk lag nicht vor.

Auch eine Programmankündigung zu der genannten Spielfilmreihe mit sexualisierten Darstellungen, die bereits im Hauptabendprogramm lief, sorgte im Berichtszeitraum bei Zuschauerinnen und Zuschauern für Kritik. Die BLM sah Handlungsbedarf und wandte sich an die Jugendschutzbeauftragte mit dem Hinweis, die Wahl der Sendezeit im genannten Fall aus Jugendschutzgründen zu überdenken. Nach dem Hinweis der BLM veranlasste die Jugendschutzbeauftragte mit sofortiger Wirkung, dass die Programmankündigung nicht mehr im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurde. Dies soll auch für die Ausstrahlung künftiger Programmankündigungen zur problematisierten Spielfilmreihe gelten. Die BLM begrüßte die raschen Maßnahmen der Jugendschutzbeauftragten und sah aus diesem Grund von einem weiteren Verfahren ab.

Maßnahme: Kontaktaufnahme mit der Jugendschutzbeauftragten; Ergebnis: spätere Sendezeit für Programmankündigung; Antwort an Beschwerdeführer

■ Germany's Next Topmodel: „Nackt- bzw. Schaumwalk“

Auch zum Casting-Format „Germany's Next Topmodel – by Heidi Klum“, das seit 2006 jedes Jahr mit einer neuen Staffel ins Programm kommt und bei Kindern und Jugendlichen beliebt ist, erhält die BLM regelmäßig Beschwerden – auch hier größtenteils zu sexualisierten Darstellungen sowie zum Körper-, Geschlechter- und Rollenbild der Kandidatinnen. Im aktuellen Berichtszeitraum betraf dies den sogenannten „Nackt- bzw. Schaumwalk“, bei dem die Teilnehmerinnen weitgehend unbekleidet auftraten. Die Beschwerdeführerinnen kritisierten, dass es sich um unzulässige Darstellungen handle, die zu einer Degradierung der Teilnehmerinnen beitrugen und sexuelle Übergriffe auf Mädchen und Frauen legitimierten. Die Überprüfung durch die BLM ergab jedoch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Zum einen waren die Teilnehmerinnen nicht gänzlich nackt, sondern trugen hautfarbene Slips sowie Brustwarzenabdeckungen. Zum anderen ist bei dem gezeigten Geschlechter- und Rollenbild davon auszugehen, dass vorliegend die Berufsrealität der Modewelt dargestellt wird. Die reine Darstellung der in dieser Berufswelt vorherrschenden Anforderungen bedingt jedoch keine entwicklungsbeeinträchtigende oder gefährdende Wirkung auf Kinder und Jugendliche im Sinne des JMStV.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführerinnen

■ Sky Bundesliga: Programmankündigungen in der Halbzeitpause

Die BLM erhält häufig Beschwerden zur Ausstrahlung von Trailern bzw. Programmankündigungen im Tagesprogramm verschiedener TV-Sender. Regelmäßig geht es dabei um Inhalte, die während der Halbzeitunterbrechungen von Bundesligaspielen bei Pay-TV-Angeboten von Sky ausgestrahlt werden. Im aktuellen Berichtszeitraum gingen hier z. B. Beschwerden zu Programmankündigungen mit Sexualdarstellungen – zur Dramey-Serie „Die Wespe“ – sowie mit Gewaltdarstellungen – zur Actionserie „S.W.A.T.“ – ein. Die Beschwerdeführer wiesen darauf hin, dass bei Sportübertragungen oft Kinder unter den Zuschauenden seien, die mit solchen Inhalten in der Halbzeitpause nicht rechnen und damit überfordert seien. Die Überprüfung des BLM-Jugendmedienschutzes ergab in beiden Fällen, dass die Grenze zum Jugendschutzverstoß noch nicht überschritten war. Die problematisierten Darstellungen waren insgesamt kurz,

auf ausgespielte Sexual- bzw. Gewaltdarstellungen wurde verzichtet. Von einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne des § 5 JMStV war nicht auszugehen. Die BLM nahm aber Kontakt zur Jugendschutzbeauftragten des betreffenden Senders auf und informierte sie über die genannten Beschwerden.

Maßnahme: Kommunikation mit Jugendschutzbeauftragter, Antwort an Beschwerdeführer

■ Unterhaltungssendungen mit Joko & Klaas

Aus Sicht des Jugendmedienschutzes bergen Fernsehformate, die riskantes und selbstschädigendes Verhalten sowie gezielte Tabubrüche und Grenzüberschreitungen darstellen, ein Problempotenzial. Dies trifft aktuell auf mehrere Unterhaltungssendungen zu, vor allem auf unterschiedliche Shows des Moderatoren-Duos Joko Winterscheidt und Klaus Heufer-Umlauf im Hauptabendprogramm von ProSieben. Auch in diesem Berichtszeitraum bekam die BLM hierzu wieder zahlreiche Beschwerden. So ging eine Beschwerde zum Beitrag „Niederlande: Tommi Schmitt und der größte Hasch-Cookie der Welt“ ein, der in einer Episode der Reihe „Das Duell um die Welt: Team Joko gegen Team Klaas“ präsentiert wurde. Darin sollte der Podcast-Moderator Thomas Schmitt, gemeinsam mit dem ProSieben-Kamerateam innerhalb von 36 Stunden einen übergroßen Hasch-Cookie verspeisen. Der Beschwerdeführer kritisierte, dass hierdurch Drogenmissbrauch verherrlicht bzw. beworben werde. Die BLM prüfte die Sendeinhalte und problematisierte die Aspekte Risikoverhalten und Selbstschädigung. In der Sendung wurden potenzielle Verletzungen sowie eine Schädigung des eigenen Körpers im Rahmen einer Unterhaltungssendung zu Unterhaltungszwecken präsentiert. Hinweise zu Risiken und Folgen der Aktion waren enthalten, erfolgten aber eher am Rande oder wurden durch humoristische Anteile konterkariert. Für Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden, können einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen risikobehafteter Verhaltensweisen wie Mutproben und gefährliche Aktionen, problematisch sein. Dennoch sah die BLM die Grenze zum Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV als noch nicht überschritten an. Die überhöhte Inszenierung und die durchgehende Kommentierung der Beteiligten ermöglichte jungen Zuschauenden ab 12 Jahren eine Distanzierung zum Geschehen.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

Beschwerden Telemedien

Zu Telemedieninhalten sind bei der BLM im Jahr 2021 **rund 70** Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen.

Bei etwa einem Drittel der Beschwerden und Hinweise handelte es sich um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen JMStV-Verstößen Handlungsbedarf. In diesen Fällen wurden teilweise präventive und teilweise Aufsichtsverfahren gewählt. In einem Teil der Fälle wird ein mögliches Vorgehen noch geprüft.

In den übrigen Fällen bestand nach der Prüfung entweder kein weiterer Handlungsbedarf, da sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht bestätigte, oder es gab mangels Zuständigkeit der BLM bzw. mangels Erreichbarkeit der Anbieter keine Handlungsmöglichkeit für die bayerische Medienaufsicht. Dies ist bei Telemedien, anders als im Rundfunk, immer wieder der Fall.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden und Hinweisen im Bereich Telemedien im Jahr 2021 waren identisch mit den Schwerpunkten bei den Telemedienfällen insgesamt.

Beschwerden Telemedien: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ „Hot Tub“-Streams auf Videosharing-Plattform:

Die BLM erhielt in 2021 mehrere Beschwerden und Hinweise zu sogenannten „Hot Tub“-Streams auf der Videosharing-Plattform Twitch – einem Teil der Kategorie „Just Chatting“ bei Twitch, der im Berichtszeitraum zu einem Trend wurde. Die Beschwerdeführer kritisierten „soft-pornografische Inhalte“ in Form von „aufreizend posierenden Frauen in Planschbecken“. Die stichprobenhafte Prüfung des BLM-Jugendschutzes ergab, dass es sich bei „Hot Tub“-Inhalten um sexualisierte, objektifizierte Darstellungen von Frauen in Bikinis oder Reizwäsche in aufblasbaren Pools, Wasserbecken o.Ä. handelte, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche einzustufen sind. Pornografie war nicht gegeben. Jugendschutzverstöße wurden nicht festgestellt, da die gesamte Plattform Twitch technisch für ein Jugendschutzprogramm programmiert und dabei mit dem Alterslabel „18“ versehen ist. Dies reicht als Jugendschutzmaßnahme

aus, sofern die Grenze zur Pornografie nicht überschritten wird. Das Labeling, das im Hintergrund läuft, ist dabei auf den ersten Blick nicht zu erkennen und die damit verknüpfte Ausfilterung von Inhalten funktioniert nur, wenn auf dem heimischen PC ein entsprechendes Jugendschutzprogramm installiert ist.

Da bei den „Hot Tub“-Inhalten aber durchaus ein Problempotenzial vorliegt, vor allem angesichts des Livestream-Charakters, thematisierte die BLM dies gegenüber dem Jugendschutzbeauftragten und weiteren Verantwortlichen von Twitch. Die BLM ist seit Ende der Brexit-Transferperiode zuständig für die Regulierung der Videosharing-Plattform Twitch in der Europäischen Union (Anbieter: Twitch Interactive, Inc. in Kooperation mit Twitch Interactive Germany GmbH).

Maßnahme: Gespräch mit dem Jugendschutzbeauftragten, Antwort an Beschwerdeführer

■ 18er-Filme in Mediatheken von TV-Sendern:

Bei der BLM gehen regelmäßig Bürgerbeschwerden zu Inhalten in Online-Mediatheken von Fernsehsendern ein, besonders häufig zu Filmen mit einer Altersfreigabe ab 18 wie Sex- oder Horrorfilmen. Dabei zeigt sich, dass die Jugendschutzmaßnahme der „Alterskennzeichnung“ für Jugendschutzprogramme („Labeling“) in Telemedien-Angeboten kaum bekannt ist. Die Filme, die im linearen Fernsehen nur innerhalb von Zeitgrenzen (ab 23:00 Uhr bzw. ab 22:00 Uhr) gezeigt werden, werden in den Online-Mediatheken rund um die Uhr angeboten, scheinbar frei zugänglich, jedoch mit einer Alterskennzeichnung in der dazugehörigen Labeling-Datei. Dieses Labeling ist aber vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt und sie nehmen es nicht als Jugendschutzmaßnahme wahr.

So wies ein Beschwerdeführer die BLM im Berichtszeitraum auf einen Horrorfilm mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren in der Mediathek des TV-Senders Tele 5 hin und fragte, weshalb es dem Sender gestattet sei, einen solchen Film in einer Mediathek öffentlich und frei zugänglich anzubieten, „ohne eine offensichtliche Hürde.“ Der BLM-Jugendschutz überprüfte den Fall im Hinblick auf Schnittfassung und Altersfreigabe des Films und die dazugehörige Alterskennzeichnung in der Mediathek. Ein Verstoß gegen den JMStV lag nicht vor. Dennoch thematisiert die BLM in Gesprächen mit den Jugendschutzbeauftragten von Mediatheken-Anbietern die genannten Beschwerden, um

im Dialog weitere Lösungsmöglichkeiten zu eruieren. So hatte Tele 5 eine Zeit lang bei 18er-Inhalten in seiner Online-Mediathek statt auf Labeling auf Zeitgrenzen gesetzt: eine Jugendschutzmaßnahme, die in der Praxis wirksam und Eltern aus dem linearen Fernsehen vertraut ist.

Maßnahme: Gespräche mit Jugendschutzbeauftragten, Antwort an Beschwerdeführer

■ Angebote von „Familienbloggern“ auf YouTube & Co.:

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen bei der BLM Beschwerden und Hinweise zu Angeboten auf YouTube und Instagram von sogenannten „Familienbloggern“ ein. Der BLM-Jugendschutz prüfte aus diesem Anlass stichprobenhaft den YouTube-Kanal einer Familienbloggerin aus Franken, die ihren Familienalltag mit Partner und Kind regelmäßig filmt und veröffentlicht. Hintergrund hierfür ist, laut „Kanalinfo“, die Teilnahme der Anbieterin an einem Programm zu Werbezwecken. Der YouTube-Kanal enthält eine Vielzahl an Videos, in denen die Bloggerin regelmäßig sich selbst – sowie teilweise ihren Partner und das gemeinsame kleine Kind – in verschiedenen Alltagssituationen, wie bei der Hausarbeit, auf dem Spielplatz oder beim gemeinsamen Abendessen der Öffentlichkeit präsentiert. Seitens der Beschwerdeführer wurde kritisiert, dass das Kind der Familie in „peinlichen Situationen“ oder „beim Weinen“ gefilmt und gezeigt werde. Die Überprüfung bestätigte, dass das Kind immer wieder in privaten Situationen zu sehen ist und zudem mitunter selbst als Darstellerin in den Videos auftritt. Ein Problempotenzial hinsichtlich der Bestimmungen des JMStV wurde zunächst gesehen, ein Verstoß aber nicht festgestellt. So waren, zum Zeitpunkt der Überprüfung, keine Darstellungen von Gewalt oder Sexualität oder sonstige problematische Inhalte gegeben. Auch was die Einhaltung der Werbevorschriften angeht, stellte die hierfür zuständige Abteilung der BLM keinen Verstoß fest. Da aber Handlungsbedarf in anderen Bereichen nicht ausgeschlossen werden konnte, z. B. im Bereich des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes oder der Persönlichkeitsrechte, leitete die BLM den Vorgang an das Bayerische Landesjugendamt weiter.

Maßnahme: Weiterleitung an Bayerisches Landesjugendamt, Antwort an Beschwerdeführer

1.2.3 Beobachtung Rundfunk und Telemedien: Risiko-Monitoring mittels Stichproben

Beobachtung Rundfunk

Von den insgesamt gut 300 Jugendschutzfällen im Rundfunk im Jahr 2021 sind rund 240 in der eigenen Jugendschutzbeobachtung bzw. im Risiko-Monitoring der BLM aufgefallen. Das Risiko-Monitoring erfolgt grundsätzlich in Stichproben.

Die BLM ist zuständig für die Aufsicht und Organisation des privaten Rundfunks in Bayern und beaufsichtigt in diesem Rahmen lokales und bundesweites Radio und Fernsehen. Im Jugendschutz stehen in der Praxis vor allem jugendschutzrelevante Sendungen im Fernsehen im Vordergrund. Diese stellen den Schwerpunkt der stichprobenhaften Überprüfung im Rundfunk dar. Der BLM-Jugendschutz kontrolliert hier hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch andere Sendungen. Die Überprüfung betrifft vor allem die von der BLM zugelassenen TV-Anbieter, unter anderem ProSieben, Kabel Eins, TLC, münchen.tv, Sport1, Tele 5, WELT, HSE und ANIXE, die digitalen Programme von Sky, Warner TV Film, Warner TV Serie, Warner TV Comedy, Discovery Channel sowie HISTORY Channel.

Ein Teil des TV-Risiko-Monitorings ist die Vorabkontrolle: Diese erfolgt stichprobenartig vor der Ausstrahlung von relevanten Sendungen anhand der Programmanschauen der Sender. Vorhandene Altersfreigaben oder Entscheidungen zu Ausstrahlungszeiten der FSK und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) z. B. zu Spielfilmen werden überprüft bzw. Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF für abweichende Sendezeiten recherchiert. Die Vorabkontrolle berücksichtigt zudem Sendeinhalte, bei denen aufgrund der Angaben im Vorfeld der Ausstrahlung von einer Jugendschutzproblematik auszugehen ist. Das betrifft nicht nur Spielfilme und Serien, sondern auch non-fiktionale Programminhalte wie Reality-Shows, Reportagen und Dokumentationen.

Das Hauptaugenmerk des Risiko-Monitorings liegt jedoch auf bereits ausgestrahlten TV-Sendungen. Zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden gibt es Altersfreigaben von FSK oder FSF, manchmal auch von beiden Selbstkontrollen. Meist geht es dabei um unterschiedliche Schnittfassungen, die verschiedene Freigaben haben und somit zu verschiedenen Uhrzeiten ausgestrahlt werden

dürfen. Die Erfahrung der BLM im Jugendschutz ist, dass viele Bürgerinnen und Bürger die Altersfreigaben der FSK kennen und ernst nehmen und die abweichende Platzierung von Spielfilmen und Serienfolgen bemerken und hinterfragen. Entsprechend viele Beschwerden und Anfragen gehen hierzu aus der Bevölkerung beim BLM-Jugendschutz ein. Die BLM prüft vor diesem Hintergrund ausgewählte, relevante Sendungen nach Ausstrahlung daraufhin, ob diese korrekt platziert worden sind. Dazu ist ein Abgleich der Schnittauflagen nötig. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und erlauben den Anbietern, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

■ TV-Formate mit Problempotenzial

Der BLM-Jugendschutz überprüft bei TV-Sendern mit BLM-Zulassung auch stichprobenartig und anlassbezogen relevante TV-Formate, die ein grundsätzliches Problempotenzial für Kinder und Jugendliche beinhalten. Hierzu gehören bestimmte Unterhaltungs-Shows, außerdem True-Crime- und Reality-TV-Formate, Wrestling-Shows, Werbung für Sexspielzeug sowie manche Comedy- bzw. Late-Night-Shows. Auch wenn nicht immer Verstöße vorliegen, handelt es sich bei den genannten Formaten um potenziell problematische Angebote aus Sicht des JMStV und es ist mit Bürgerbeschwerden und Presseanfragen zu rechnen. Die Erkenntnisse aus dem Risiko-Monitoring im Jugendschutz tragen maßgeblich dazu bei, dass die BLM hierauf angemessen reagieren kann.

TV-Formate mit hoher Relevanz und Problempotenzial aus Jugendschutzsicht sind aktuell u. a. Unterhaltungsshow, in denen Risikoverhalten und Selbstschädigung sowie Tabubrüche und Grenzüberschreitungen zu Unterhaltungszwecken präsentiert werden. Das Ausprobieren von Möglichem und Verbotenem und die Suche nach Grenzerfahrungen spielen bei Kindern und insbesondere Jugendlichen eine wichtige Rolle im Entwicklungsprozess. Dabei orientieren sie sich auch an Medienangeboten. Daher können für sie einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen risikobehafteter Verhaltensweisen wie Mutproben und Grenzüberschreitungen problematisch sein.

Weitere Fernsehformate mit einem grundsätzlichen Problempotenzial sind True-Crime-Formate. Hier werden Verbrechen, die auf wahren Tatsachen beruhen, vorgestellt bzw. nachgespielt. Die präsentierten Ereignisse erhalten dabei, durch eingeblendete Interviews etwa mit Zeuginnen und Zeugen oder Expertinnen und Experten oder durch Originalfotos von Opfern, Tätern und Tatorten, einen dokumentarischen Charakter und wirken realitätsnah und authentisch. Ein erheblicher Teil der Handlung ist aber inszeniert und, zur Erzeugung von Spannung, dramatisiert oder reißerisch dargestellt. Die Grenze zwischen Realität und Fiktion ist somit oft fließend. Vor allem Kinder können den inszenierten Charakter solcher Sendungen oft nicht erkennen und halten das Gezeigte für Realität. Hinzu kommen Bedrohungsszenarien, Gewaltdarstellungen und eine düstere Grundstimmung. Eine Ängstigung und Verunsicherung von jungen Zuschauerinnen und Zuschauern kann die Folge sein, insbesondere bei Ausstrahlungen im Tagesprogramm.

Ähnlich verhält es sich mit Reality-TV-Sendungen, die mit verschiedenen Themenschwerpunkten auf unterschiedlichen Sendern ausgestrahlt werden. Auch hier werden Realität und Fiktion vermischt und realitätsnahe Ereignisse in inszenierter Form dargestellt. In einigen Reality-TV-Formaten werden dabei Konflikte aus dem Alltag bewusst zugespitzt präsentiert und die Protagonisten zeichnen sich durch antisoziales Verhalten aus. In anderen Reality-TV-Shows steht die Präsentation der Behandlung von Wunden und Krankheiten mittels zum Teil drastischer und expliziter Bilder im Vordergrund.

Weitere TV-Inhalte mit einem möglichen Problempotenzial sind Werbespots für Sexspielzeug und verwandte Produkte, die sich bei fast allen TV-Sendern im Programm finden. Hierzu erhält die BLM seit Jahren eine Vielzahl an Bürgerbeschwerden. Die Grenze zum Jugendschutzverstoß ist hier zwar bisher nicht überschritten. Denn in den Werbespots wird aktuell auf ausführliche Sexualdarstellungen sowie auf die Präsentation problematischer Rollenbilder und Verhaltensweisen verzichtet. Dennoch stören sich viele Bürgerinnen und Bürger daran, vor allem wenn die Spots im Tagesprogramm gezeigt werden und Eltern gemeinsam mit ihren Kindern darauf stoßen. Hinzu kommt, dass Verschärfungen der Werbespots für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können.

Gegenstand von Bürgerbeschwerden und Medienberichterstattung sind immer wieder auch Comedy- bzw. Late-Night-Shows, wobei hier ganz unterschiedliche Problemfelder betroffen sind. In diesen Sendungen werden oft gezielt Grenzverschiebungen und Tabubrüche inszeniert, z. B. im Kontext der Aufarbeitung aktueller gesellschaftlicher oder politischer Begebenheiten. Dazu werden oft Mittel der Satire bzw. Parodie verwendet, u. a. Überspitzung/ Überzeichnung, vulgärer Sprachgebrauch. Die Grenze zum JMStV-Verstoß kann hier tangiert sein.

■ Indizierte Filme: Ausstrahlung im Fernsehen in bearbeiteten Fassungen

Von der Prüfstelle der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) indizierte Filme sind jugendgefährdend – es liegt also eine hohe Jugendschutzproblematik vor – und dürfen im Fernsehen nicht ausgestrahlt werden. Der BLM-Jugendschutz überprüfte daher im Berichtszeitraum stichprobenartig Filme, deren Originalfassungen indiziert sind, daraufhin, ob sie in bearbeiteten, von der Prüfstelle der BzKJ als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 bzw. ab 18 Jahren im Fernsehen gesendet wurden. Dies sind die einzig zulässigen Möglichkeiten für Anbieter, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen, da hier nicht mehr von einer Jugendgefährdung auszugehen ist.

Einige Sender im Zuständigkeitsbereich der BLM – die Sender Kabel Eins (2), Warner TV Film – ehemals TNT Film (3), Warner Serie TV – ehemals TNT Serie (1), Tele 5 (5) und ProSieben (8) – zeigten im Berichtszeitraum verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme im Spät- oder Nachtprogramm (19 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit insgesamt 37 Ausstrahlungsterminen). Die Überprüfung des BLM-Jugendschutzes ergab, dass diese Filme in bearbeiteten Fassungen – d. h. weitgehend mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren, in Einzelfällen mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren – und somit nicht mehr jugendgefährdenden Fassungen ausgestrahlt wurden. Die Überprüfung der BLM in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Sender bei der Platzierung von ursprünglich indizierten Filmen im Fernsehen inzwischen besonders sensibel agieren. Hierzu hat auch die Beobachtung der BLM beigetragen.

■ Jugendschutzvorsperre im digitalen Fernsehen: technische Stichprobenkontrolle

Im Fall der digitalen Fernseh-Anbieter Sky, WarnerTV Film, WarnerTV Serie, WarnerTV Comedy, Discovery Channel und History nimmt der BLM-Jugendschutz, neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms, eine stichprobenhafte technische Kontrolle der Jugendschutzvorsperre vor. Für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über die sogenannte „Jugendschutzvorsperre“ verfügen, gelten Ausnahmeregelungen. Die Abweichungen von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK 16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK 18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden. Vor dem Hintergrund dieser Lockerung der Sendezeitgrenzen ist es wichtig, dass die Jugendschutzvorsperre zuverlässig funktioniert. Deshalb kontrolliert der BLM-Jugendschutz die Vorsperre in Stichproben. In Einzelfällen werden hier Probleme festgestellt. Im aktuellen Berichtszeitraum fielen keine Problemfälle auf. Die Jugendschutzvorsperre ist ein Beispiel dafür, wie der technische Jugendschutz im (digitalen) Fernsehen umgesetzt werden kann. Technische Jugendschutzmaßnahmen sind ansonsten vor allem in Telemedien verbreitet.

Beobachtung Telemedien:

Von den insgesamt gut **280** Telemedienfällen im Jahr 2021 sind etwa **210** in der eigenen Beobachtung bzw. im Risiko-Monitoring im BLM-Jugendschutz in 2021 neu aufgefallen.

Telemedienangebote, für die die BLM im Rahmen ihrer Aufsicht ebenfalls zuständig ist, sind vor allem Websites im Internet. Zuständig ist die BLM dabei im Jugendschutz in der Regel nur dann, wenn der Anbieter eines Angebots in Bayern sitzt. Besondere Vorschriften gelten für Anbieter von Video-Sharing-Diensten.

Zu den Internetanbietern im Zuständigkeitsbereich der BLM zählen die unterschiedlichsten Vertreter, von großen Medienunternehmen bis hin zu Einzelpersonen. Eine Übersicht gibt es nicht, die Zahl der Internetanbieter ändert sich laufend.

Gegenstand der Stichproben des BLM-Jugendschutzes in der Praxis im Bereich Telemedien sind u. a. Webauftritte und Mediatheken-Angebote von TV-Sendern im Zuständigkeitsbereich der BLM, wie von ProSieben, Sat.1, Kabel eins (Anbieter: Seven.One Entertainment Group GmbH, Unterföhring), Sixx (Anbieter: Fem Media GmbH, Unterföhring), RTL Zwei (Anbieter: RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG, Grünwald), oder Tele 5 (Anbieter: Discovery Communications GmbH, Grünwald).

Hinzu kommen Video-on-Demand bzw. Streamingangebote großer Anbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM wie „Amazon Prime Video“¹ (Anbieter: Amazon Digital Germany GmbH, München), der Streamingdienst „Joyn“² (Anbieter: Joyn GmbH, München) oder Inhalte auf der Videosharing-Plattform „Twitch“ (Anbieter: Twitch Interactive, Inc., USA in Kooperation mit Twitch Interactive Germany GmbH; BLM ist hier für die Regulierung in der Europäischen Union zuständig).

1 Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat das Angebot „Amazon Prime Video“ im September 2019 als rundfunkrechtliche Plattform eingeordnet. Es handelt sich dabei um einen Subscription-Video-on-Demand (SVOD)-Katalog, mit einer großen Auswahl digitaler Videoinhalte – insbesondere Filme und Serien. (vgl. Pressemitteilung der ZAK vom 17.09.2019 unter www.die-medienanstalten.de).

2 Auch das Angebot „Joyn“ hat die ZAK als rundfunkrechtliche Plattform nach dem Rundfunkstaatsvertrag eingeordnet. „Joyn“ ist eine Streamingplattform, die Inhalte von über 50 Fernsehprogrammen bündelt und ausschließlich über das Internet verbreitet. „Joyn“ ist ein Angebot, das over the top über das Internet (OTT) verbreitet wird. Für die Nutzung ist lediglich ein beliebiger Internetzugang notwendig (vgl. Pressemitteilung der ZAK vom 17.09.2019 unter www.die-medienanstalten.de).

Auch weitere Inhalte bei Amazon.de – z. B. im Online-Shop, u. a. von Market-Place-Anbietern – werden vom BLM-Jugendschutz überprüft und im Rahmen der Prävention über ein Notice-and-Takedown-Verfahren an den Jugendschutzbeauftragten von Amazon gemeldet.

Regelmäßig überprüft der BLM-Jugendschutz auch Online-Angebote – Websites, Social-Media-Angebote, Blogs etc. – von Anbietern insbesondere mit Sitz in Bayern, die bereits in der Vergangenheit durch (potenzielle) Jugendschutzverstöße und im Rahmen von BLM-Verfahren oder Gerichtsverfahren aufgefallen sind. Hierzu gehörten auch Angebote von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen.

Hinzu kommt jedes Jahr eine Sichtung von Medieninhalten durch den BLM-Jugendschutz im Rahmen der Mitwirkung an der Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten und der KJM. Diese übergreifenden Schwerpunktanalysen, die in der Regel jährlich durchgeführt werden, haben wechselnde inhaltliche Themen und betreffen entweder Rundfunk- oder Telemedieninhalte.

Im Telemedienbereich spielt neben der inhaltlichen Prüfung und Bewertung von Angeboten gemäß den Regelungen des JMStV auch die Prüfung von Maßnahmen des technischen Jugendmedienschutzes – wie Alterskennzeichnung/Labeling, Altersverifikationssysteme und sonstige technische Lösungen – eine wichtige Rolle. Meist erfolgen inhaltliche Prüfung und Prüfung der technischen Jugendschutzmaßnahmen in einem. In manchen Fällen beschränkt sich die Prüfung im Risiko-Monitoring der BLM bei Telemedien nur auf den technischen Jugendmedienschutz. Dies betrifft u. a. die Mediatheken-Angebote von TV-Sendungen im Zuständigkeitsbereich der BLM.

HINTERGRUND

Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Angebote im Netz sind außerdem oft über einen längeren Zeitraum online. Deshalb berichtet die BLM über problematische Einzelfälle in Telemedien nur anonymisiert.

1.2.4 Vorgehen bei Problemfällen

In allen Fällen in Rundfunk und Telemedien, die entweder über Beschwerden und Hinweise oder im Rahmen des eigenen Risiko-Monitorings aufgefallen sind, prüft der BLM-Jugendschutz, ob (mögliche) Verstöße gegen den JMStV vorliegen.

Neben Fällen, die neu im jeweiligen Jahr eingehen, ist der BLM-Jugendschutz immer auch mit Fällen aus den Vorjahren befasst, z. B. wenn es um Rundfunksendungen oder Telemedienangebote geht, die gegen Ende des Jahres auffallen oder wenn aufwendige, länger andauernde Aufsichtsverfahren geführt werden müssen, teils auch in Verbindung mit Gerichtsverfahren.

Liegt ein Verdacht auf JMStV-Verstöße vor, wird die BLM tätig. Primär wird sie dabei gegenüber Anbietern mit Sitz in Bayern aktiv – mitunter, im Bereich Telemedien, auch darüber hinaus. Abhängig vom jeweiligen Fall werden entweder präventive Verfahren, bei denen die Anbieter eine Chance zur freiwilligen Umgestaltung ihrer Angebote erhalten, oder Aufsichtsverfahren mit Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gewählt. In einem Teil der Fälle – im Online-Bereich – gibt es allerdings keine Handlungsmöglichkeiten für die BLM, auch wenn Verstöße vorliegen, z. B. wenn die verantwortlichen Anbieter nicht ermittelt werden können.

Im Jahr 2021 wurde die BLM in insgesamt **210** Fällen in Rundfunk und Telemedien auf die ein oder andere Weise tätig. Alle weiteren Fälle sind „potenzielle Fälle“, d. h. hier wird das weitere Vorgehen noch geklärt.

1.2.4.1 Präventives Vorgehen Rundfunk und Telemedien

Bei präventiven Verfahren weist die BLM die Anbieter bzw. deren Jugendschutzbeauftragte, wenn vorhanden, im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf mögliche JMStV-Verstöße in ihren Angeboten hin und benennt mögliche Lösungsmöglichkeiten. Ziel ist, die Anbieter zu einer freiwilligen und schnellen Umgestaltung ihrer Angebote zu bewegen.

Im Vergleich zu Aufsichtsverfahren, die gemäß rechtsstaatlichen Vorgaben geführt werden, mehrstufig sind – von der Anhörung der Anbieter über die Befassung der KJM bis zur Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM – und somit Zeit brauchen, sind präventive Verfahren niedrigrschwelliger und schneller. Sie eignen sich aber nur bei Anbietern, die grundsätzlich bereit sind, die gesetzlichen Vorgaben des JMStV zu beachten.

Die BLM unternimmt präventive Vorgehensweisen vor allem bei Internetangeboten. Hintergrund ist, dass viele Online-Anbieter – gerade wenn es sich nicht um große Medienunternehmen handelt – die Regelungen des JMStV gar nicht oder kaum kennen und etliche Verstöße somit aus Unkenntnis begangen werden. Hier ist ein präventives Vorgehen sinnvoll. Im Rundfunk sind die Anbieter dagegen mit den Bestimmungen des JMStV weitgehend vertraut. Insbesondere alle großen TV-Sender haben Jugendschutzbeauftragte oder Jugendschutzabteilungen. Aber auch im Rundfunk wird in manchen Fällen präventiv vorgegangen.

Rundfunk

Im Berichtszeitraum wählte die BLM in **3** Rundfunkfällen ein präventives Vorgehen. Anlass hierfür waren sowohl Beschwerden und Hinweise von außen als auch Inhalte, die im Risiko-Monitoring des BLM-Jugendschutzes aufgefallen waren.

Präventive Fälle Rundfunk: Beispiele aus der Praxis

■ Beitrag in TV-Sendung „Abenteuer Leben täglich“ (Kabel Eins)

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde fiel ein Beitrag in der Sendung „Abenteuer Leben täglich“ im Programm von Kabel Eins auf. Die Überprüfung durch den BLM-Jugendenschutz bestätigte den Hinweis des Beschwerdeführers, dass dort auf einem Poster im Hintergrund ein unerlaubtes Kennzeichen – das eines verbotenen, rechtsextremen Rockerclubs – eingeblendet war. Der BLM-Jugendenschutz nahm Kontakt zur Jugendschutzbeauftragten des Senders auf. Diese veranlasste sogleich, dass der Beitrag mit der Einblendung des verbotenen Kennzeichens, die unbeabsichtigt geschehen war, nicht mehr gezeigt wurde – weder im Rahmen einer Wiederholung im TV noch in der Online-Mediathek des Senders. Die weitere Überprüfung und Recherche durch die BLM ergab, dass das Verbot des Rockerclubs wegen Strafgesetzwidrigkeit und nicht wegen Verfassungswidrigkeit erfolgt war und somit die Verbreitung des Club-Kennzeichens einen Verstoß gegen das Vereinsgesetz darstellte. Die BLM begrüßte die schnelle Reaktion von Kabel Eins und informierte den Beschwerdeführer.

Maßnahme: Hinweis an Jugendschutzbeauftragte,
Ergebnis: Beitrag entfernt

■ Beitrag in Unterhaltungsshow „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ (Pro Sieben)

Zu der Unterhaltungssendung „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ auf ProSieben erhält die BLM regelmäßig Zuschauerbeschwerden – so auch zum Beitrag „Lettland: Micky Beisenherz macht sich scharf“ (Episode 3 der 3. Staffel). In dem 40-minütigen Beitrag sollte sich der Autor und Moderator Micky Beisenherz im Rahmen einer als „Kunst“ deklarierten Aktion ein Stück Fleisch aus dem Rücken schneiden lassen und dieses anschließend verpeisen. Nach Betrachten einer ähnlichen Performance eines russischen Künstlers in Form einer teils verfremdeten Videoaufzeichnung lehnte Beisenherz die Aufgabe ab.

Der BLM-Jugendenschutz prüfte den Beitrag hinsichtlich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen. Angesichts der Ausstrahlung im Hauptabendprogramm war dabei die Altersgruppe der ab 12- und bis 16-Jährigen relevant. Insbesondere die As-

pekte Risikoverhalten und Selbstschädigung waren zu problematisieren. So wurden im Rahmen einer TV-Show Verletzungen des eigenen Körpers zu Unterhaltungszwecken präsentiert. Durch die jugendaffine Gestaltung der Sendung und die für junge Zuschauerinnen und Zuschauer attraktiven Rollenmodelle der Protagonisten ergaben sich speziell für Jugendliche Identifikationsangebote und Bezüge zu ihrer eigenen Lebenswelt.

Gegen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf unter 16-Jährige sprach dagegen, dass die Aufgabe als „Kunstperformance“ überhöht dargestellt wurde, wodurch sich für diese Altersgruppe ausreichend Distanzierungsmöglichkeiten ergeben. Entlastend kam hinzu, dass Beisenherz die Aufgabe ablehnte und die betreffende Kunstaktion als nicht vertretbar eingeordnet wurde. Die BLM sah insgesamt noch keine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige gegeben.

Dennoch wandte sich die BLM an ProSieben und kritisierte den gezielt in Kauf genommenen Tabubruch im Rahmen einer Unterhaltungssendung, wodurch selbstschädigendes Verhalten zu Unterhaltungszwecken vorgeführt und instrumentalisiert werde. ProSieben wurde aufgefordert, seine gesellschaftspolitische Verantwortung bei dem wichtigen Thema Jugendschutz nicht nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, sondern auch im Hinblick auf medienethische Aspekte wahrzunehmen.

Maßnahme: Schreiben an Anbieter

Telemedien:

Im Berichtszeitraum wählte die BLM in **185** Telemedienfällen ein präventives Vorgehen. Die BLM kontaktierte die jeweiligen Anbieter und wies sie auf problematische Inhalte in ihren Online-Angeboten hin, um sie zu freiwilligen Jugendschutzmaßnahmen zu bewegen.

Der Großteil der Fälle bezog sich dabei auf Produkte im Angebot des großen Online-Versandhändlers Amazon. Verstöße gegen den JMStV kommen hier im Bereich des Online-Shops, v. a. im Marketplace, regelmäßig vor. Gemäß den Angaben im Impressum ist für den Verkauf derartiger digitaler Inhalte die Amazon Media EU S.à r.l. in Luxemburg zuständig. Der deutsche Jugendschutzbeauftragte von Amazon steht der BLM aber auch hier als Ansprechpartner zur Verfügung. Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, leitet die BLM im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit deshalb an den Jugendschutzbeauftragten für

das Notice-and-Takedown-Verfahren von Amazon weiter, mit dem Ergebnis, dass die Probleme in der Regel schnell behoben werden.

Ein weiterer Teil der präventiven Telemedien-Fälle betraf jugendschutzrelevante Inhalte in den Mediatheken der in Bayern ansässigen Fernsehsender. Hier steht der BLM-Jugendschutz seit vielen Jahren in Kontakt mit den Jugendschutzbeauftragten, sodass auch hier potenzielle Jugendschutzverstöße auf direktem Weg meist schnell beseitigt werden.

Bei weiteren präventiven Fällen ging es um Online-Angebote von Einzelpersonen oder kleineren Unternehmen u. a. aus der Erotik- und Pornobranche oder aus dem Online-Buchhandel, wo es immer wieder zur Verbreitung indizierter Buchtitel kommt.

In den meisten Fällen reagierten die Telemedien-Anbieter auf die präventiven Hinweise der BLM, entfernten die betreffenden Inhalte oder setzten Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder Alterskennzeichnungen („Labeling“) ein. Auf diese Weise konnten viele Problemfälle im Berichtszeitraum schnell und praxisnah gelöst werden.

Präventive Fälle Telemedien: Beispiele aus der Praxis

■ Sexualisierte Produkte im Online-Versandhandel:

Regelmäßig fallen pornografische oder sexualisierte Produkte im Online-Versandhandel von Amazon auf. Aufgrund einer Beschwerde wurde die BLM auf ein Produkt aufmerksam, bei dem pornografische Elemente im Zusammenhang mit Kindern präsentiert wurden: Es wurde ein Frisierumhang für Kinder angeboten und mit Bild und Text beworben, der mit erigierten Penissen dekoriert war. Auf mehreren Produktfotos waren Kinder abgebildet, die den betreffenden Umhang trugen. Der BLM-Jugendschutz übermittelte den Fall an den Jugendschutzbeauftragten von Amazon im Rahmen des dortigen Notice-and-Takedown-Verfahrens. Das Produkt wurde umgehend entfernt.

Maßnahme: Hinweis an Jugendschutzbeauftragten, Ergebnis: Angebot entfernt

■ Erotik-Website einer Domina:

Die BLM erhielt einen Hinweis auf den deutschsprachigen Internetauftritt einer Domina und Anhaltspunkte auf den Wohnsitz der Anbieterin in München. Die Jugendschutzprüfung der BLM bestätigte den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Sexualdarstellungen. Das Angebot präsentierte frei zugänglich Bilder und Beschreibungen von Sexualpraktiken aus dem Bereich des Sado-Masochismus wie „Fesselspiele“, „Bondage“, „Fixierung“, „Mumifizierung“, „Trampling“ oder „Fisting“. Solche Darstellungen, bei denen Gewalt und Machtausübung mit Sexualität verknüpft werden, können für Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden, problematisch sein. Sie können den möglicherweise spielerischen Charakter dieser Sexualpraktiken noch nicht erkennen. Es besteht somit die Gefahr einer sozial- bzw. sexualethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen. Name und Adresse einer Anbieterin mit Sitz in München konnten nicht verifiziert werden, Who-Is-Abfragen ergaben stattdessen einen Domaininhaber im Ausland. Da im Impressum der Website eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angegeben war, wies die BLM die Anbieterin auf diesem Weg auf die Jugendschutzproblematik hin und forderte sie im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen und zur Bestellung eines / einer Jugendschutzbeauftragten auf. Die Anbieterin reagierte und zeigte sich kooperativ. Im ersten Schritt entfernte sie einige Bilder und Beschreibungen, im zweiten Schritt setzte sie eine Alterskennzeichnung und ein Labeling der Website „ab 18“ um und benannte einen Jugendschutzbeauftragten.

Maßnahme: Hinweis an Anbieterin, Ergebnis: Jugendschutzmaßnahmen umgesetzt

■ Verschwörungstheoretischer Blog mit Verlinkung auf indizierte Websites:

Im Fall eines Blogs einer Einzelperson mit verschwörungstheoretischen und Fake-News-Inhalten, der im Risiko-Monitoring des BLM-Jugendschutzes aufgefallen war, entschied sich die BLM für ein präventives Vorgehen. Sie wies den verantwortlichen Anbieter im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens auf die in seinem Blog enthaltenen Verlinkungen auf indizierte, absolut unzulässige Websites hin. Internetanbietern ist erfahrungsgemäß häufig nicht bekannt, welche Websites auf der Indizierungsliste der BzKJ

stehen. Die BLM verwies daher auch darauf, dass zur Überprüfung, ob ein bestimmtes Medium bereits indiziert ist und in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurde, eine Anfrage an die BzKJ gestellt werden kann. Der Anbieter entfernte die genannten Verlinkungen auf indizierte Inhalte.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter, Ergebnis:
Problematische Inhalte entfernt

1.2.4.2 Aufsichtsverfahren Rundfunk und Telemedien

Manche Fälle eignen sich nicht für ein präventives Vorgehen. So zeigen nicht alle Anbieter eine Bereitschaft für den Jugendmedienschutz. Nicht alle sind bereit, das Beratungsangebot der BLM anzunehmen und freiwillig Jugendenschutzmaßnahmen umzusetzen. Das gilt besonders für Internetanbieter, die dem politischen Extremismus zuzuordnen sind.

Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter oder sind präventive Verfahren von vornherein nicht möglich, leitet die BLM Aufsichtsverfahren ein. Mit der Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen, wie Bußgeldern, Beanstandungen und Untersagungen, markiert die Medienaufsicht exemplarisch Grenzen. Dies kann auch über den Einzelfall hinaus Signalwirkung haben.

Aufsichtsverfahren müssen rechtsstaatlichen Vorgaben genügen, gerichtsfest sein und mehrere Schritte durchlaufen. Zunächst muss die BLM, auf Basis der Bewertung des Angebots durch den BLM-Jugendschutz, die betroffenen Anbieter zu dem vermuteten Verstoß schriftlich anhören. Die Anbieter erhalten dabei die Gelegenheit, zum Vorgehen Stellung zu nehmen. In einem weiteren Schritt muss die bundesweit zuständige KJM eingeschaltet werden. Sie entscheidet abschließend über Verstöße und Maßnahmen. Für die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Anbietern ist wiederum die BLM zuständig. Mögliche Aufsichtsmaßnahmen sind: Beschränkungen der Sendezeit (Rundfunk), d. h. die Ausstrahlung der Sendung zu einer späteren Uhrzeit; Beanstandungen (Rundfunk und Telemedien); Untersagungen (Telemedien), d. h. die Verbreitung von Angeboten nur noch mit Jugendschutzmaßnahmen – oder bei Unzulässigkeit überhaupt nicht mehr sowie die Verhängung von Bußgeldern (Rundfunk und Telemedien).

Verfahren bei bundesweiten TV-Anbietern:

Im Berichtszeitraum schloss die BLM die Aufsichtsverfahren zu 6 Rundfunkfällen von bundesweiten TV-Anbietern in ihrem Zuständigkeitsbereich ab: Sie übermittelte die Fälle, nach Anhörung der jeweiligen Anbieter, an die KJM zur abschließenden Entscheidung. In 2 Fällen kam die KJM dabei zum Ergebnis, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen, und beschloss Maßnahmen:

■ Tele 5: „Hellbound: Hellraiser 2“ (Spielfilm)

Im Risiko-Monitoring der BLM fiel im Berichtszeitraum die Ausstrahlung des Films „Hellbound: Hellraiser 2“ – ein Horrorfilm aus den 1980er-Jahren – im Spätabendprogramm von Tele 5 um 22:08 Uhr auf. Vor der Ausstrahlung erfolgte die Einblendung einer Texttafel mit dem Hinweis „Die nachfolgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet“.

Der Film wurde mehrmals von der FSK geprüft: Die ungekürzte Fassung erhielt das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“, eine um acht Szenen gekürzte Fassung das Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“. Die Prüfung durch den BLM-Jugendschutz ergab, dass der Film in der ungekürzten FSK-18-Fassung ausgestrahlt wurde. Somit war von einem Verstoß auszugehen. Im Rahmen der Anhörung teilte Tele 5 mit, dass es aufgrund der umfangreichen Prüfhistorie der mehrteiligen Filmreihe zu einer Verwechslung gekommen sei. Die ungekürzte Fassung des Filmes sei versehentlich mit „FSK 16“ gekennzeichnet worden und somit vor 23:00 Uhr zur Ausstrahlung gekommen. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren) fest. Die BLM setzte den KJM-Beschluss um und beanstandete die Ausstrahlung des Filmes.

Maßnahme: Beanstandung

■ TNT Comedy: „The Shivering Truth“ (Programmankündigung)

Im Jahr 2021 fiel aufgrund einer Beschwerde im Tagesprogramm von TNT Comedy die nicht vorgesperrte Ausstrahlung einer Programmankündigung zu der Animationsserie „The Shivering Truth“ auf. Bei der Serie handelt es sich um eine animierte Stop-Motion-Serie, bei der Menschen als Puppen dargestellt werden.

Die Prüfung der Programmankündigung durch den BLM-Jugendschutz ergab einen Anfangsverdacht auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren. So bestand der Programmtrailer aus einer Aneinanderreihung surrealer und unheimlicher sowie teils gewaltgeprägter Sequenzen, meist mit Kindern als Protagonisten. Nach Einschätzung der BLM waren die Szenen dabei nicht logisch in einen Gesamtkontext eingebettet und es waren keine Gründe für die unverständlichen und erschreckenden Geschehnisse erkennbar. Dieser Aspekt der Ängstigung von Kindern unter 12 Jahren wurde verstärkt durch die Stop-Motion-Technik mit animierten Puppen.

Die Programmankündigung wurde von der FSF geprüft und die Entscheidung „ab 12/Hauptabendprogramm“ getroffen, allerdings erst nach der Ausstrahlung auf TNT Comedy. Im Rahmen der Anhörung vertrat die Anbieterin die Ansicht, dass es sich bei der Programmankündigung um einen grenzwertigen Fall handele. Hinsichtlich des Wirkungsrisikos einer übermäßigen Ängstigung sei eine Ausstrahlung im Tagesprogramm noch als vertretbar eingeschätzt worden. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren) fest und beschloss eine Beanstandung. Die BLM setzte den KJM-Beschluss um und beanstandete die nicht vorgesperrte Ausstrahlung des Trailers im Tagesprogramm.

Maßnahme: Beanstandung

In drei Fällen stellte die BLM die jeweiligen Verfahren nach vorangegangener KJM-Entscheidung ein. Dabei handelt es sich um Fälle auf ProSieben, die zum Ausstrahlungszeitpunkt, in den Jahren 2018 und 2019, in der Zuständigkeit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gelegen hatten. Die KJM griff die Fälle von Amts wegen auf und bat die BLM als mittlerweile für ProSieben zuständige Landesmedienanstalt, die Anhörung des Anbieters vorzunehmen und die Fälle der KJM zur Entscheidung vorzulegen:

■ ProSieben: „9-1-1: Notruf L.A.“ (Trailer zu einer Episode der Dramaserie)

Im Tagesprogramm von ProSieben war ein Trailer zu einer Episode der Dramaserie „9-1-1: Notruf L.A.“ (Episode 15 der 2. Staffel, Titel: „Unter Verdacht“) ausgestrahlt worden. Der Trailer war der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) im Rahmen der KJM-Schwerpunktuntersuchung 2019 zu „jugendschutzrelevanten Inhalten im Tagesprogramm bundesweiter TV-Veranstalter“ aufgefallen. Die LfM sah in dem Trailer, der in schneller Folge dramatische Szenen aus einem Katastrophenszenario zeigt, eine mögliche Jugendschutzproblematik. Die Programmankündigung wurde nach Angaben des Anbieters im Nachgang der Ausstrahlung von der FSF mit dem Ergebnis „ab 12/Tagesprogramm“ geprüft.

Nach Einschätzung der BLM war bei dem Trailer im Hinblick auf jüngere Kinder zwar davon auszugehen, dass sie die gezeigten Szenen möglicherweise nicht als Fiktion erkennen und daher als real empfinden könnten. Durch den realistisch wirkenden Charakter des Trailers bzw. die Vermischung von Fiktion und Realität bestand nach Auffassung der BLM das Risiko einer kurzzeitigen emotionalen Überforderung von Kindern unter 12 Jahren. Eine nachhaltig ängstigende und emotional überfordernde Wirkung sah die BLM hingegen nicht, da auch Distanzierungsmöglichkeiten und Entlastungsmomente für jüngere Kinder gegeben waren. Die KJM teilte diese Einschätzung der BLM und beschloss, das Verfahren einzustellen.

Maßnahme: Einstellung des Verfahrens

■ **ProSieben: „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ (Beitrag „Russland: Charlotte Roche – Hakenbungee“)**

Im Jahr 2019 war im Rahmen der Sendung „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“, ausgestrahlt im Hauptabendprogramm bei ProSieben, der Beitrag „Russland: Charlotte Roche – Hakenbungee“ (in Episode 1 der 2. Staffel) aufgefallen. Bei „Das Duell um die Welt“ handelt es sich um eine mehrstündige Unterhaltungsshow, in der sich die Protagonisten Joko Winterscheidt und Klaas Heufer-Umlauf selbst oder prominenten Gästen Aufgaben in verschiedenen Ländern stellen, um am Ende einen Sieger zu ermitteln.

Der Beitrag „Russland: Charlotte Roche – Hakenbungee“ (Dauer: ca. 48 Minuten) fiel der BLM in ihrem Risiko-Monitoring im Jugendschutz auf. Die Moderatorin und Autorin Charlotte Roche stellt sich darin der Aufgabe, sich vier Titanhaken an ihrer Rückenhaut, zur Befestigung eines Bungee-Seils, anbringen zu lassen, um damit einen Bungee-Sprung von einer Eisenbahnbrücke in der Nähe von Moskau durchzuführen. Das Einführen der Titanhaken in die Haut wird in dem Beitrag ausführlich und explizit, teils in Nahaufnahme, präsentiert. Wiederholt wird dabei auf den Mut von Roche hingewiesen und Respekt und Anerkennung für ihr Verhalten geäußert. Der Beitrag endet mit einem Studiointerview, in dem Roche ihre Narben am Rücken zeigt und gelobt wird.

Die Sendung wurde nach der Ausstrahlung von der FSF geprüft. Der FSF-Prüfausschuss entschied auf eine Freigabe „ab 16/Spätabendprogramm“, die der FSF-Berufungsausschuss bestätigte.

Nach Ersteinschätzung der BLM war von einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren auszugehen. Der Anbieter teilte im Rahmen der Anhörung mit, dass er die Bewertung der FSF akzeptiere, lehnte aber eine Sanktionierung durch die BLM bzw. die KJM ab, da eine Ahndung durch die Entscheidung der FSF bereits erfolgt sei. Mit der Entscheidung, wonach die nicht vorlagefähige Live-Sendung ab 16 Jahren freigegeben und demnach frühestens ab 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfe, sei der Sender bereits angemessen sanktioniert. Der Anbieter gab an, die FSF-Bewertung und Sendezeitvorgabe bei künftigen Ausstrahlungen der Sendung zu beachten.

In ihrer abschließenden Bewertung für den KJM-Prüfausschuss folgte die BLM dem Argument des Anbieters, dass es sich bei der Sendung um eine nicht vorlagefähige Live-Sendung handelt. Maßnahmen durch die KJM können bei nicht vorlagefähigen Sendungen nur erfolgen, wenn die Entscheidung der FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Zwar liegt im vorliegenden Fall nach Ansicht der BLM durch die Ausstrahlung vor 22:00 Uhr ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV vor, allerdings überschreitet die FSF nicht ihren Beurteilungsspielraum.

Das Verfahren war einzustellen, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung durch die KJM nicht vorlagen.

Maßnahme: Einstellung des Verfahrens

■ **ProSieben: „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ (Beitrag „Sido: Kiffen auf Jamaika“)**

Ein Beitrag in einer anderen Sendung von „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ im Hauptabendprogramm von ProSieben war bereits 2018 aufgefallen (in Episode 2 der 1. Staffel). In dem ca. 21 Minuten dauernden Beitrag mit dem Titel „Sido: Kiffen auf Jamaica“ stellt sich der Rapper Sido der Challenge, auf Jamaica weder Alkohol noch Cannabis zu konsumieren, während die restlichen Team-Mitglieder davon reichlich Gebrauch machen und feiern. Als Nachweis seiner Nüchternheit muss Sido mehrere Aufgaben lösen. Er umgeht das Verbot, bewältigt die Aufgabe aber dennoch, indem er am Schluss bei einem Sprung von einer Klippe einen Profi als Ersatzmann für sich springen lässt.

Die damals für ProSieben zuständige mabb hörte den Anbieter wegen eines Anfangsverdacht auf einen Verstoß wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 16-Jährigen an.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass die Grenze zum Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 JMStV vorliegend noch nicht überschritten ist. Der in dem Beitrag gezeigte Konsum von Alkohol und illegalen Drogen erscheine aus Sicht des Jugendschutzes im Hinblick auf 12- bis unter 16-Jährige zwar problematisch, allerdings biete der Show- und Inszenierungscharakter der Sendung für diese Altersgruppe ausreichend Distanzierungsmöglichkeiten. Die KJM beschloss, das Verfahren einzustellen.

Maßnahme: Einstellung des Verfahrens

In einem Fall verzichtete die BLM nach der Anhörung des Anbieters ausnahmsweise auf die Einleitung eines KJM-Verfahrens, da der Anbieter unverzüglich Jugend-schutzmaßnahmen ergriffen hatte:

■ WELT: „Cash Truck“ (Trailer)

Aufgrund einer Zuschauerbeschwerde fiel im Tagesprogramm des Senders WELT die Ausstrahlung eines Trailers zu dem FSK-16-Kinofilm „Cash Truck“ des Regisseurs Guy Ritchie auf. In schnell geschnittenen Szenen des 20 Sekunden dauernden Trailers wurden mehrere Sequenzen mit massiver Gewaltausübung, hauptsächlich Erschießungen, Faustschläge und das Abfeuern von großkalibrigen Waffen, gezeigt, die im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu problematisieren sind. Die BLM-Prüfung ergab ferner, dass der Trailer weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden war. Der Jugendschutzbeauftragte von WELT teilte mit, dass der Trailer versehentlich ohne Jugendschutzprüfung im Tagesprogramm ausgestrahlt worden sei. Anlässlich der Beschwerde sei die Prüfung durch die Jugendschutzredaktion nachgeholt worden, mit dem Ergebnis der Sperrung des Trailers für das Tagesprogramm sowie der Freigabe für die Sendezeit nach 22:00 Uhr.

Da durch die rasche Reaktion des Senders der Trailer unverzüglich für die Ausstrahlung vor 22:00 Uhr gesperrt wurde, verzichtete die BLM in diesem Fall auf die Einleitung eines KJM-Verfahrens. Sie beließ es bei einem schriftlichen Hinweis an den Anbieter, bei der Platzierung von gewalthaltigen Trailern im Tagesprogramm besonders auf Kinder und Jugendliche zu achten.

Maßnahme: Schreiben an Anbieter

Ein weiteres Verfahren zu einem aktuellen Rundfunk-Aufsichtsfall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM, eine Episode einer Animationsserie, ist derzeit noch in Bearbeitung.

Verfahren bei lokalen Rundfunkanbietern

Fernsehen: Der BLM-Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im lokalen Fernsehen. Hauptsächlich wird Beschwerden von Zuschauerinnen und Zuschauern oder Hinweisen aus dem Fernsehreferat der BLM nachgegangen. Im Jahr 2021 gab es dabei keine Auffälligkeiten.

Hörfunk: Auch im Hörfunk wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüft. Hauptsächlich wird Beschwerden von Hörerinnen und Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nachgegangen. Meist handelt es sich um nicht länderübergreifende lokale oder regionale Anbieter. Im Jahr 2021 wurden mehrere Programminhalte aufgrund von Beschwerden überprüft und in 2 Fällen Verfahren eingeleitet:

■ LA ROCKS RADIO: „The Berts“ (Radiosendung)

Aufgrund mehrerer Hörerbeschwerden wurde die BLM auf eine mögliche Jugendschutzproblematik bei zwei Folgen der Sendung „The Berts“ des Internetradios LA ROCKS RADIO, jeweils ausgestrahlt im Tagesprogramm, aufmerksam. LA ROCKS RADIO ist ein linear verbreitetes Internetradio und gilt als Rundfunk. „The Berts“ ist eine Satiresendung, die aus Musikblöcken der Kategorie „Rock“ besteht, in die Moderationen und Gespräche mit Studio-gästen eingebaut sind. Die Überprüfung der beiden Folgen durch den BLM-Jugendschutz ergab, dass diese im Hinblick auf Kinder unter 12 Jahren unter Jugendschutzgesichtspunkten problematisch sein können. So wurden in den Studiogesprächen und Zwischenmoderationen wiederholt sexuelle Anspielungen bzw. Handlungen thematisiert, teils in Kombination mit ethnisch diskriminierenden Tendenzen.

Die BLM hörte den Anbieter zu beiden Folgen an. Der Anbieter verwies auf den satirischen Charakter der live ausgestrahlten Sendung und sagte zu, bei entsprechenden Themen in Zukunft eine zurückhaltendere Darstellung zu wählen. Da der Anbieter erstmals auffällig im Jugendschutz geworden war und zwischenzeitlich einen Jugendschutzbeauftragten benannt hatte, sah die BLM ausnahmsweise von einem Beanstandungsverfahren ab. Die BLM forderte den Anbieter allerdings nochmals schriftlich dazu auf, künftig bei Inhalten mit sexualisiertem Themenbezug oder ethnisch diskriminierende Tendenzen auf Kinder besondere Rücksicht zu nehmen.

Maßnahme: Schreiben an Anbieter

Verfahren bei Telemedienanbietern: Verstöße wegen Pornografie und unzulässigen Inhalten im Kontext des Rechtsextremismus

Die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Telemedien ist sehr aufwendig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Zu einem sind Internetangebote ständig im Wandel. Zum anderen versuchen manche Anbieter, sich den Aufsichtsverfahren der BLM zu entziehen, in dem sie, zumindest vermeintlich, ins Ausland umziehen oder die Annahme von Bescheiden verweigern. Hinzu kommt, dass manche Fälle, die abgeschlossen waren, Jahre später wieder aufgegriffen werden müssen, weil dort erneut Verstöße auftauchen. Der BLM-Jugendschutz muss Telemedien-Aufsichtsfälle daher nicht nur einmal, sondern wiederholt sichten und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufzeichnen.

Hinzu kommen das Ausmaß und die Art der Verstöße: Die Problematik der Inhalte im Internet im Hinblick auf Jugendschutz und unzulässige Inhalte ist oft gravierend. Es kommt häufig zu massiven Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sowohl des JMStV als auch des Strafrechts: Pornografie, Gewaltverherrlichung, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugung oder –verharmlosung oder offensichtlich schwere Jugendgefährdung sind hier nur einige Beispiele. Der BLM-Jugendschutz steht deshalb bei der Telemedienaufsicht oft in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei und ist regelmäßig in Gerichtsverfahren involviert.

Im Jahr 2021 sind im BLM-Jugendschutz **7** neue Telemedien-Fälle wegen des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV aufgefallen und in verschiedene Aufsichtsverfahren eingespeist bzw. teilweise bei gleichzeitigem Straftatverdacht zunächst an die Staatsanwaltschaften abgegeben worden. Zudem wurden aus dem Vorjahr **5** Verfahren bearbeitet sowie **ein** Fall geprüft, der jedoch im Folgenden zuständigkeitshalber an eine andere Landesmedienanstalt abgegeben werden musste.

In allen **13** Fällen lagen unzulässige Inhalte vor: Bei **4** Angeboten handelte es sich um unzulässige Inhalte in einem rechtsextremistischen Kontext, in allen anderen Fällen um Pornografie: Bei 8 Angeboten ging es um Profile auf der Plattform Twitter mit pornografischen Inhalten sowie in einem Fall um das ausländische Pornoportal xHamster.

■ Blog mit verschwörungstheoretischen Inhalten

In einem Fall, der 2021 aufgrund eines Hinweises aufgefallen war, handelte es sich um einen Blog mit verschwörungstheoretischen, vom Rechtsextremismus geprägten Inhalten („Bewiesen: Es ging nie um Flüchtlinge, sondern allein um Umvolkung“ oder „Angela Merkel: bolschewistische Völkermörderin“) eines Anbieters aus Altötting. In dem Blog waren an mehreren Stellen Verlinkungen auf von der Prüfstelle der BzKJ indizierte, absolut unzulässige Websites festgestellt worden. Zwar führte bereits die Anhörung des Anbieters dazu, dass dieser das gesamte Angebot auf „privat“ umstellte, sodass der Blog insgesamt nicht mehr zugänglich ist. Da es sich aber bei den verlinkten Inhalten um absolut unzulässige Websites gehandelt hatte, war eine Einstellung des Verfahrens nicht möglich. Die BLM übermittelte den Fall an die KJM mit dem Vorschlag, eine nachträgliche Beanstandung auszusprechen. Die KJM folgte dem Vorschlag und fasste einen entsprechenden Beschluss. Die BLM setzte die Maßnahme um und erließ gegenüber dem Anbieter einen Beanstandungsbescheid.

Maßnahme: nachträgliche Beanstandung

■ Nutzerkommentar in Facebook-Profil

Bei einem weiteren Fall von Inhalten im Kontext des Rechtsextremismus aus 2021 geht es um das Facebook-Profil einer politischen Gruppierung aus Mecklenburg-Vorpommern mit einem mutmaßlich volksverhetzenden Kommentar eines möglicherweise aus Bayern stammenden Nutzers. Der Nutzerkommentar war der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) bei der Überprüfung des Facebook-Profiles aufgefallen. In dem Kommentar werden Flüchtlinge u. a. als „Sozialschmarotzer, Heuchler und Abzocker“ bezeichnet. Die MMV übermittelte der BLM den Vorgang zur weiteren Veranlassung. Die Überprüfung des BLM-Jugendschutzes ergab, dass bei dem Nutzerkommentar ein Verdacht auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung) und somit auch auf einen Strafrechtsverstoß gegeben ist. Die BLM gab den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Maßnahme: Abgabe an Staatsanwaltschaft

■ Rechtsextremistischer Blog

Im Jahr 2021 fiel im Rahmen des Risiko-Monitorings im Jugendschutz ein Fall wieder auf, der bereits vor Jahren Gegenstand eines BLM-Aufsichtsverfahrens gewesen war. Es handelt sich dabei um den rechtsextremistischen Blog eines Anbieters aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Bereits in der Vergangenheit war in dem Angebot eine Häufung von absolut unzulässigen Inhalten festgestellt worden. Die aktuelle Überprüfung der BLM hat ergeben, dass erneut massive Verstöße gegen den JMStV vorliegen. Insbesondere ist von einem Verdacht gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung) sowie gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV (Holocaustverharmlosung) auszugehen. So findet sich in dem Blog u. a. die Aussage, dass der Umgang der deutschen Politik in der Corona-Pandemie mit gegen Covid-19 ungeimpften Personen vergleichbar sei mit der Diskriminierung von Menschen jüdischen Glaubens im Jahr 1933. Menschen, die sich keine „Giftspritze“ gegen Covid-19 geben lassen wollten, würden zu Hause eingesperrt und dann ins KZ geschickt. Die Bevölkerung werde von einem „Verbrecherregime“ dazu aufgehetzt, ungeimpfte Personen zu diskriminieren, anzuspucken und auf sie einzuschlagen, wenn sie sich nicht sofort impfen lassen wollten. Aufgrund des Verdachts auf einen Strafrechtsverstoß wird der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Maßnahme: Abgabe an Staatsanwaltschaft

■ Instagram-Account eines Tattoomodells

Bereits im Vorjahr hatte die BLM, aufgrund eines Hinweises, einen Instagram-Account geprüft, in dem Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aufgefallen waren. Die Kennzeichen waren dabei in Form von Fotos von tätowierten Sigurnen und SS-Totenköpfen auf dem Körper eines Tattoo-Modells aufgefallen. Die BLM hatte den Fall aufgrund des Verdachts auf einen Strafrechtsverstoß an die Staatsanwaltschaft in Bayern abgegeben. Im aktuellen Berichtszeitraum zeigten Überprüfungen des BLM-Jugendschutzes, dass der Instagram-Account deaktiviert wurde, vermutlich als Folge der strafrechtlichen Ermittlungen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Anbieterin einen neuen Instagram-Account eröffnete. Auch hier waren nach einiger Zeit Fotos von tätowierten Kennzeichen enthalten. Da die Anbieterin im Berichtszeitraum von Bayern nach Sachsen umzog, ist die BLM für den Vorgang nicht mehr zuständig und gab ihn an die Sächsische Landesanstalt für Medien (SLM) ab. Begleitend dazu fanden

mehrere Gespräche zwischen BLM und SLM statt, um sich auszutauschen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Maßnahme: Abgabe des Falls an andere/neu zuständige Landesmedienanstalt

■ Twitter-Profil einer bayerischen Pornodarstellerin

Bei einem Twitter-Fall mit pornografischen Inhalten und entwicklungsbeeinträchtigenden Sexualdarstellungen, der bereits in 2020 aufgefallen war, war der BLM die Profilinhaberin und Inhaltenanbieterin – eine bayerische Pornodarstellerin – mit bürgerlichem Namen und Adresse aus früheren Verfahren bekannt. Somit konnte die BLM direkt gegen sie vorgehen. Die Anbieterin hatte ihren Twitter-Account dazu genutzt, auf ihre neuesten Sex-Videos auf verschiedenen Porno-Websites aufmerksam zu machen und diese zu bewerben. Der Account hatte zahlreiche Einträge mit Fotos der Darstellerin in erotischen Posen oder bei der Ausübung sexueller Handlungen, entsprechenden Begleittexten und direkten Verlinkungen auf pornografische Inhalte enthalten. Hier führte bereits die Anhörung der BLM zum Erfolg. Mehrfache Überprüfungen des BLM-Jugendschutzes im Nachgang der Anhörung ergaben, dass die Inhalte des Angebots entfernt wurden bzw. das Angebot deaktiviert wurde („Dieser Account existiert nicht“). Die KJM beschloss die Einstellung des Verfahrens.

Maßnahme: Anhörung, Ergebnis: Angebot deaktiviert; Einstellung des Verfahrens

■ Pornografische Twitter-Profile: Vorgehen gegen ausländische Plattform Twitter als Host-Provider

Die BLM hat es im Jugendschutz oft mit Profilen von Pornodarstellerinnen und Pornodarstellern bei der Plattform Twitter zu tun. Dabei sind in den meisten Fällen Identität und Sitz der Profilinhaber bzw. Inhalte-Anbieter nicht ermittelbar, sodass ein direktes Vorgehen nicht möglich ist. Die BLM hat deshalb Ende 2020 damit begonnen, neue Wege zu erproben und gegen den Host-Provider, die Plattform Twitter mit Sitz im Ausland, vorzugehen. Damit hat sich die BLM, mit zunächst vier Fällen, dem gemeinsamen Vorgehen gegen Twitter als Plattformbetreiber der KJM und weiterer Landesmedienanstalten, wie der LfM und der MA HSH, angeschlossen. Im Jahr 2021 übernahm die BLM die Verfahren bei drei weiteren Twitter-Profilen mit pornografischen Inhalten, deren Anbieter nicht ermittelt werden

konnten. Nach präventiven Hinweisschreiben der BLM an Twitter Ende 2020, die keinen Erfolg brachten, führte die BLM – nach dem Zwischenschritt des EU-Konsultationsverfahrens mit der Broadcasting Authority of Ireland (BAI), das die LfM für alle Medienanstalten übernahm – für die sieben Fälle, gemeinsam und zeitgleich mit den anderen Medienanstalten, ein Anhörungsverfahren durch. Überprüfungen nach der Anhörung zeigten, dass bei den o.g. Fällen die gegenüber Twitter konkret benannten pornografischen Beispiele im Wesentlichen entfernt worden, gleichzeitig jedoch teilweise neue pornografische Inhalte hinzugekommen waren. Twitter wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine umfassende Prüfung und Kontrolle von pornografischen Nutzerprofilen nicht möglich sei, erklärte sich aber für einen Austausch bereit. Die beteiligten Medienanstalten vereinbarten, den Dialog mit Twitter zu suchen, um auf diesem Weg zu Lösungsmöglichkeiten zu kommen. Ein Gespräch (Videokonferenz) zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Twitter und den Landesmedienanstalten fand im Juni 2021 statt. Ergebnis des Austausches war, dass den Medienanstalten für die Zukunft ein direkter Meldemechanismus zur Verfügung gestellt wird, um in Zukunft eine rasche Überprüfung gemeldeter Inhalte zu gewährleisten. Eine Fortführung der Aufsichtsverfahren ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

Maßnahme: Anhörung und Gespräche mit Anbieter; Ergebnis: Meldeverfahren für Landesmedienanstalten

■ **Ausländisches Porno-Portal xHamster: Vorgehen gegen Access-Provider**

Die Landesmedienanstalten führen inzwischen auch eine Reihe weiterer Verfahren, in denen es um Pornografie Verstöße auf Internetportalen geht, die im Ausland angesiedelt sind (neben Twitter geht es hier noch um xHamster, YouPorn und Pornhub). Gegen die Inhalteanbieter können Verfahren nicht erfolgversprechend geführt werden, wenn Namen und Adressen dieser Anbieter nicht bekannt sind. Aus diesem Grund versuchen die Landesmedienanstalten aktuell, gegen die Host- bzw. Accessprovider vorzugehen. Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in erster Instanz zum Thema „Netzsperrn“ in einem Verfahren der LfM gegenüber in Zypern ansässigen Anbietern hat in diesem Kontext bestätigt, dass die Vorschriften des deutschen JMStV auch dann anwendbar sind, wenn eine Internetseite vom EU-Ausland aus betrieben wird. Die

BLM beteiligt sich in diesem Rahmen auch am Vorgehen gegen das Porno-Portal xHamster und hat hier im Berichtszeitraum eine Anhörung eines großen Access-Providers mit Sitz in Bayern durchgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Maßnahme: Anhörung

1.2.5 Gerichtsverfahren Rundfunk und Telemedien

Im Berichtszeitraum fanden verschiedene Gerichtsverfahren statt, die Aufsichtsverfahren der BLM zu Rundfunk- und Telemedienfällen betreffen.

■ **Verlinkung auf Online-Enzyklopädie mit rechtsextremen Inhalten untersagt: Erfolg für die BLM**

Ein Telemedienanbieter verlinkte auf seiner Internetseite auf eine Online-Enzyklopädie mit rechtsextremen Inhalten. Dem Anbieter wurde durch einen Bescheid der BLM untersagt, die Verlinkung weiterhin zu verbreiten. Für den Fall, dass der Anbieter die Verbreitung fortsetzt, hatte die BLM ein Zwangsgeld angedroht. In erster und zweiter Instanz gewann der Anbieter hinsichtlich der Androhung des Zwangsgeldes und der dafür erhobenen Gebühr. Die BLM legte erfolgreich Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Im April 2021 entschied das Gericht zugunsten der BLM. Die Landesmedienanstalten seien für die Vollstreckung der Maßnahmen und für zusätzliche Vollstreckungsentscheidungen zuständig. Damit gewann die BLM das Gesamtverfahren und erzielte einen Erfolg.

■ **Website mit rechtsextremistischen Liedern beanstandet: Erfolg für die BLM**

Ein Internetanbieter aus Bayern streamte über seine Website rechtsextremistisch geprägte Lieder. Die KJM stellte Verstöße gegen den JMStV wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren fest. Das Angebot glorifizierte die Wehrmacht und stellte Kriegshandlungen positiv dar. Die BLM beanstandete mit einem Bescheid diesen Verstoß. Der Anbieter klagte gegen den Beanstandungsbescheid der BLM. Das Gericht teilte die Rechtsauffassung der BLM und wies die Klage ab. Der Bescheid der BLM sei nach Auffassung des Gerichts rechtmäßig ergangen. Dagegen legte der Anbie-

ter Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ein. Doch dieser entschied im März 2021, dass die Zulassung der Berufung abgelehnt werde. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei rechtmäßig ergangen, befanden die Richter des BayVGH nach ihrer Überprüfung. Damit bleibt der Bescheid der BLM rechtswirksam.

1.3 Prävention im Jugendschutz

Die BLM hat nicht nur die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie versteht sich auch als bayernweite Ansprechpartnerin für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht insbesondere mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot regelmäßig in Anspruch. Sie sehen die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetente und verlässliche Ansprechpartnerin. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bei problematischen Einzelfällen. Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM gehören überdies Multiplikatoren.

1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche

Münchener Jugendschutzrunde 2021

Zum nunmehr 20. Mal fand am 26.10.2021 die jährliche Münchener Jugendschutzrunde statt – bereits zum zweiten Mal aufgrund der Covid-19-Pandemie in digitaler Form als Videokonferenz. An dem offenen Expertenaustausch nahmen über 20 Jugendschutzbeauftragte privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. teil. Die Münchener Jugendschutzrunde ist fester Bestandteil der präventiven Beratung, die der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz sowohl für Rundfunk- als auch für Telemedienanbieter initiiert hat.

Die BLM gab einen Überblick über die laufende Jugendschutzarbeit sowohl im Rundfunk als auch bei Telemedien – vor allem auch, was Zuschauerbeschwerden und aktuelle Prüffälle betrifft.

Thematisiert wurden darüber hinaus rechtliche Neuerungen im Jugendmedienschutz, bedingt durch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), sowie die Initiative der BLM „Justiz und Medien: Konsequenz gegen Hass“.

Auch wenn das Treffen erneut in digitaler Form stattfand, herrschte Konsens unter den Anwesenden, dass neben dem Informationsaustausch der „kurze Draht“ zwischen Anbietern und Aufsicht bei aktuellen Fragen zu Rundfunk- oder Internetangeboten zu schnellen Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes führt. Die Münchener Jugendschutzrunde bietet hierfür die geeignete Gesprächsplattform und wird auch im nächsten Jahr fortgesetzt.

Gespräche mit Anbietern

Gespräche mit Anbietern, insbesondere mit deren Jugendschutzbeauftragten, finden regelmäßig im Rahmen der präventiven Arbeit der BLM im Jugendschutz statt und haben sich bewährt, um zu schnellen und praxisnahen Lösungen im Sinne des Jugendschutzes zu gelangen.

■ Austausch mit HSE

Im Januar 2021 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Anbieters HSE und dem BLM-Jugendschutz statt. Der Teleshoppingsender HSE (vormals: HSE24) hatte um das Gespräch zum Thema Jugendschutz anlässlich einer auf HSE geplanten „Sexual Health Talk-Sendung“ gebeten. Vonseiten des Anbieters wurde das Sendungskonzept präsentiert. Die BLM informierte HSE in diesem Zusammenhang über die Spruchpraxis der KJM bei Prüffällen mit Inhalten aus dem Themenbereich der Sexualität und verwies auf die Vielzahl von Beschwerden, die bei der BLM zu Werbung für Sextoys seit Jahren eingehen.

■ Gespräch mit Sky

Im April fand ein Online-Meeting zwischen Vertretern von Sky und dem BLM-Jugendschutz statt. Thema war hauptsächlich das künftige Programmportfolio von Sky mit zwei neuen Kanälen, Sky Nature und Sky Documentaries, ab September 2021.

Die BLM wies Sky bei dieser Gelegenheit auf die Problematik von gewalthaltigen Trailern im Tagesprogramm im Rahmen von Fußballübertragungen, in denen u. a. Action- und Krimiserien beworben werden, hin. Hierzu gehen bei der BLM regelmäßig Zuschauerbeschwerden ein. Sky sagte zu, künftig bei der Gestaltung der Trailer ein besonderes Augenmerk auf jüngere Zuschauerinnen und Zuschauer zu legen.

■ Gespräch mit ProSieben

Im Mai 2021 fand in Form einer Videokonferenz ein Gespräch zwischen Vertretern der Jugendschutzabteilung von ProSieben und dem BLM-Jugendschutz statt.

Thematisiert wurden aktuelle Fragen aus der Jugendschutzpraxis, z. B. zu Werbung für Sexspielzeug und Sendungen, die Risikoverhalten präsentieren. Die BLM berichtete über aktuelle Rundfunk-Prüffälle bei ProSieben sowie über die in großer Zahl bei der BLM eingehenden Zuschauerbeschwerden zu verschiedenen Formaten.

Der Jugendschutzbeauftragte von ProSieben erläuterte die internen Jugendschutzprüfungen – auch im Zusammenhang mit der Praxis, Werbung für Sextoys im Tagesprogramm ausschließlich im nicht kinderaffinen Programmumfeld zu platzieren. Auch kontrovers diskutierte Programminhalte wie das Format „Das Duell um die Welt – Team Joko gegen Team Klaas“ waren Thema.

Von beiden Seiten wurde die gute, kooperative Zusammenarbeit hervorgehoben, die etwa bei nicht korrekt gesetzten Jugendschutzlabels auf der ProSieben-Mediathek zu schnellen und praxisnahen Lösungen im Sinne des Jugendschutzes führt.

■ Gespräch mit Sport1

Im Dezember 2021 informierte Sport1 die BLM in einem Gespräch über die Neubesetzung der Position des Jugendschutzbeauftragten. Es wurde für das erste Halbjahr 2022 ein Arbeitsaustausch mit der neuen Jugendschutzbeauftragten vereinbart.

■ Gespräch mit Amazon

Die BLM ist zuständig für die Amazon Digital Germany GmbH mit Sitz in München, Anbieterin des Video-on-Demand-Angebots „Amazon Prime Video“. Der BLM-Jugendschutz steht seit Jahren in regelmäßigem Kontakt mit der bzw. dem Jugendschutzbeauftragten von Amazon. Dies gilt auch für weitere Inhalte bei Amazon.de, auch wenn hier, laut Angaben im Amazon-Impressum, Amazon in Luxembourg der Anbieter ist.

Anlässlich verschiedener Bürgerbeschwerden, u. a. zu „Amazon Kids Plus“, einem Abo für Kinder, das Jugendschutzfunktionen beinhaltet, führte die BLM im Mai 2021 ein Gespräch mit dem neuen Jugendschutzbeauftragten von Amazon. Thema war dabei, aufgrund einer zu niedrigen Alterseinstufung in einem Fall, die Funktionsweise von „Amazon Kids Plus“, das einerseits FSK-Freigaben berücksichtigt, andererseits eine manuelle Überprüfung der Inhalte beinhaltet. Der Jugendschutzbeauftragte verwies darauf, dass nach dem Hinweis der BLM das genannte Problem behoben worden sowie zur Sensibilisierung des Teams eine Jugendschutzschulung geplant sei.

■ Twitch

Für einen weiteren großen Telemedienanbieter ist die BLM seit Anfang 2021 neu zuständig geworden. Die Video-sharing-Plattform Twitch, bereitgestellt von Twitch Interactive, Inc., einer hundertprozentigen Tochter von Amazon.com, untersteht seit Ende der Brexit-Transferperiode der deutschen Rechtshoheit und der Aufsicht der BLM in der Europäischen Union. Die Landeszentrale ist damit für die Regulierung von Twitch in der Europäischen Union zuständig, soweit Twitch als Video-sharing-Plattform einzuordnen ist. Twitch Interactive war aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die BLM zugekommen. Seit Ende der Brexit-Transferperiode darf die britische Medienaufsichtsbehörde Ofcom die Video-sharing-Plattform nur noch im Vereinigten Königreich beaufsichtigen, nicht mehr jedoch in der Europäischen Union. In Kooperation mit der Twitch Interactive Germany GmbH (Twitch DE) stellt Twitch Interactive, Inc. die Voraussetzungen zur Gewährleistung effektiver Aufsicht und Rechtsdurchsetzung sicher. So berichtet die BLM regelmäßig über Maßnahmen zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben und steht ihr als ständige Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die BLM führte deshalb im Jahr 2021 mehrere Gespräche (Videokonferenzen) mit Vertretern von Twitch, an denen auch jeweils der BLM-Jugendschutz beteiligt war. Um sich zu Jugendschutzfragen und zum Umgang mit potenziellen Jugendschutzproblemen in der Praxis näher auszutauschen, fand im Juni ein präventives Gespräch des BLM-Jugendschutzes mit Twitch statt. Dabei wurde vereinbart, regelmäßig im Austausch zu bleiben und sich über jugendschutzrelevante Entwicklungen oder Beschwerden, die zu Inhalten bei Twitch eingehen, gegenseitig zu informieren. Auch weitere Gespräche in ähnlicher Besetzung können bei Bedarf geführt werden.

1.3.2 Schulungen für Multiplikatoren

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich der BLM-Jugendschutz nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Medienpädagoginnen und Medienpädagogen oder Fachkräfte von Jugendämtern oder der Jugendhilfe. Dies findet vor allem in Form von Vorträgen statt.

Im Berichtszeitraum waren das: ein Vortrag für pädagogische Fachkräfte zum Thema „Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung“ im Rahmen des Gautinger Internettreffens, ein Vortrag für Studierende der Grundschulpädagogik und der Grundschuldidaktik an der Universität Würzburg zu „Aktuellen Herausforderungen bei der Mediennutzung von Kindern – Maßnahmen des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik“ sowie ein Vortrag für Fachkräfte des Jugendschutzes aus den bayerischen Jugendämtern zum Thema „Jugendmedienschutz nach dem JMStV: Beispiele aus der Aufsichtspraxis und Berührungspunkte zum JuSchG“ im Rahmen der Bayerischen Jugendschutztagung.

1.3.3 Austausch und Vernetzung

Austausch mit Experten beim Thema „politischer Extremismus“: Beitrag zur Extremismusprävention

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Treffen der BLM-Expertenrunde zum Thema „politischer Extremismus im Internet“, das in der Regel einmal im Jahr in der BLM stattfindet, erneut nicht möglich. Die Fortsetzung der Gesprächsrunde von Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die zuletzt im Herbst 2019 vor Ort in der BLM in der BLM stattgefunden hatte, wurde deshalb ein weiteres Mal vertagt, voraussichtlich auf Sommer 2022. Die BLM stand aber mit Mitgliedern der Expertenrunde bilateral in Kontakt und hielt somit den Austausch und die Vernetzung aufrecht.

So war der BLM-Jugendschutz im Dialog mit der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) und deren „mobiler Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern“ sowie mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Bayern. Anlass waren

Medieninhalte von Anbietern mit rechtsextremem Hintergrund, die im BLM-Jugendschutz aufgefallen waren, sowie verschiedene Anfragen zu Projekten im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus. Im Mai 2021 fand ein digitales Treffen von BLM, LKS und RIAS Bayern statt. Vor allem die Themen Verschwörungstheorien und Fake News standen dabei im Vordergrund, da diese sowohl in der Jugendschutzarbeit der BLM als auch in der Arbeit von LKS und RIAS Bayern eine zunehmende Rolle spielen – nicht erst seit der Corona-Pandemie, aber seitdem verstärkt. Das Gespräch diente dem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch bei den genannten Themen. Dabei informierte die BLM über geplante Projekte zum Thema Verschwörungstheorien und Fake News (→ 3. Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit). Der Austausch mit LKS und RIAS Bayern ist sowohl für den Umgang mit Anbietern mit rechtsextremem Hintergrund in der Prüf- und Aufsichtspraxis der BLM als auch für die präventive Arbeit im BLM-Jugendschutz beim Thema politischer Extremismus wichtig.

Mit dem Referat Radikalisierungsprävention des Bayerischen Sozialministeriums führte der BLM-Jugendschutz im Mai und Juli 2021 Gespräche und setzte damit den Dialog aus dem Vorjahr fort. Auch hier waren Verschwörungsmymen und Fake News im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus ein Schwerpunkt. Ziel des Austausches war, sich gegenseitig über die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und Projekte beim genannten Themenfeld zu informieren und Möglichkeiten von Kooperationen auszuloten.

Die BLM ist weiterhin Mitglied im „Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus“, einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung. In der Regel finden pro Jahr zwei Vernetzungstreffen, abwechselnd in München und Nürnberg, statt. Im Jahr 2021 wurden die Treffen pandemiebedingt in digitaler Form, im Juni und November durchgeführt. Dabei ging es, neben einem allgemeinen Austausch, vor allem um die Themen „neue rechte Bewegungen“, „menschen- und demokratiefeindliche Bewegungen“ sowie „Betroffenheit von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“. Koordiniert wird das Landesweite Beratungsgremium von der LKS, einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

Im Oktober 2021 ist die BLM dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz“ beigetreten. Die Aufnahme der BLM erfolgte im Rahmen der Plenarsitzung des Bündnisses im Oktober in München. Initiiert hatten den Beitritt u. a. Dr. Charlotte Knobloch, Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, und der evangelische Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm. Im Bayerischen Bündnis für Toleranz sind derzeit gut 80 Organisationen aus Bayern vertreten. Das Bündnis tritt Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus entgegen. Es macht sich für Toleranz sowie den Schutz von Demokratie und Menschenwürde stark. Die BLM engagiert sich seit Jahren auf vielfältige Weise, allem voran im Jugendschutz, gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien. Mit ihrer Mitgliedschaft im Bayerischen Bündnis für Toleranz verstärkt die BLM dieses Engagement weiter und vertieft und erweitert die Vernetzung mit den Partnern des Bündnisses.

Bereits vor ihrem Beitritt kooperierte die BLM mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz. Zum einen ist dieses ebenfalls im „Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus“ sowie in der Expertenrunde der BLM zum politischen Extremismus im Internet vertreten. Zum anderen veranstalteten die BLM und das Bündnis für Toleranz Anfang 2021 eine gemeinsame Online-Tagung zum Thema „Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz“ (→ 3. Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit).

1.4 Genehmigungen

Rundfunkprogramme, die über einen Zeitraum von 6 Monaten mehr als 20.000 Nutzer erreichen, sind genehmigungspflichtig. Die BLM genehmigt die privaten Rundfunkangebote – also Fernseh- und Radioprogramme – von Anbietern mit Sitz in Bayern. Das Verfahren hängt jeweils von der Ausrichtung des Rundfunkprogramms ab. Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz liefert unter Einbeziehung der Antragsunterlagen eine Einschätzung unter Jugendschutzgesichtspunkten und überprüft die zugehörigen Internetauftritte bzw. die Mediathekenangebote.

Im Jahr 2021 war dies bei insgesamt 6 Rundfunkangeboten der Fall. Davon entfielen 3 auf klassische Fernsehangebote bzw. Streamingangebote im Internet und 3 auf Hörfunkangebote.

2 Bundesweiter Jugendmedienschutz: Tätigkeiten für KJM

2.1 Arbeitsgruppen der KJM

■ Arbeitsgruppe „Games“

Die Arbeitsgruppe „Games“ befasst sich unter Federführung der BLM mit aktuellen Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Onlinespielen. Games nehmen im Medienalltag von Kindern und Jugendlichen nicht erst seit der Corona-Pandemie eine zentrale Rolle ein und sind seit langem fester Bestandteil in deren Medienportfolio. Die virtuellen Spielwelten sind mittlerweile so stark ausdifferenziert, dass es für Kinder und Jugendliche eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt, ihrem Spieltrieb nachzugehen. Hinsichtlich der verschiedenen Spieleoptionen haben vor allem Smartphone- und Konsolenspiele eine hohe Relevanz.

Im Jahr 2021 lag der Fokus der Arbeit der AG in der Begleitung und Unterstützung der Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten mit dem Thema „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“. Hier wurde berücksichtigt, dass im Hinblick auf die Jugendschutzrelevanz von Online-Games und Spiele-Apps neben den „klassischen“ inhaltlichen Problemfeldern wie Gewalt, Sexualität oder Extremismus auch weitere Aspekte wie undurchsichtige Kosten- und Erlösmodelle sowie Aspekte zur Förderung exzessiven Spielverhaltens eine Rolle spielen (→ 2.3). Nachdem sich die AG in ihrer Sitzung im November 2020 mit dem Erstkonzept der BLM zur Games-Schwerpunktuntersuchung befasst hatte, fand im März eine weitere Abstimmung im Hinblick auf die Konkretisierung der

inhaltlichen Ausrichtung und die Auswahl jugendschutzrelevanter Genres statt. An den insgesamt vier digitalen Auswertungstreffen, die von September bis November 2022 stattfanden und in denen die Ergebnisse der Schwerpunktuntersuchung sowie aktuelle Fragen zu Wirkungsrisiken und Problemfeldern diskutiert und für die KJM vorbereitet wurden, war die AG Games ebenfalls beteiligt.

Außerdem lieferte die BLM im Rahmen ihrer Federführung für die AG „Games“ einen Beitrag mit dem Titel „Games: Neue Herausforderungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz“ für die KJM-Broschüre „Kinder- und Jugendmedienschutz: Informationsbroschüre für Pädagog*innen und Erziehende“ zu.

■ Arbeitsgruppe „Selbstkontrolleinrichtungen“

Die KJM-AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ – Federführung ebenfalls durch BLM – unterstützt die KJM bei der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. In diesem Rahmen überprüft die AG, ob die Voraussetzungen auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen, wenn beispielsweise Satzungen und Prüfkriterien durch die Selbstkontrolleinrichtungen, etwa aufgrund von Gesetzesnovellierungen, geändert werden.

Die AG stand auch im Jahr 2021 mit den von der KJM anerkannten Selbstkontrollen in Austausch. Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontrolleinrichtungen nach § 19 JMStV anerkannt (→ Übersicht). Seit 2019 gelten die Anerkennungen unbefristet.

Aktueller Stand der Anerkennungen nach § 19 JMStV

Anerkannte Selbstkontrolleinrichtung	anerkannt für den Bereich	bis
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF)	Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)	Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) für den Onlinebereich (FSK.online)	Telemedien	unbefristet
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)	Telemedien und Rundfunk	unbefristet

Im Berichtszeitraum befasste sich die AG mit verschiedenen Änderungsmeldungen der Selbstkontrollen. U. a. prüfte sie eine Meldung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online), bei der es um Änderungen der Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Computer- und Videospielen ging. Diese Leitkriterien gelten nach ihrem Anwendungsbereich auch für die USK.online.

Außerdem teilten die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) sowie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) Änderungen ihrer Satzungen mit.

Die AG „Selbstkontrollenrichtungen“ der KJM setzte sich auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Einschätzung der themenverantwortlichen BLM mit den angezeigten Änderungen auseinander und bereitete der KJM die Sach- und Rechtslage zur Beschlussfassung auf.

■ Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“ befasst sich für die KJM mit der Bewertung von technischen Jugendschutzlösungen von Anbietern (Altersverifikationssysteme, technische Mittel, Jugendschutzprogramme) und bereitet Entscheidungen der KJM dazu vor. Die Federführung liegt bei der LfM, die BLM wirkt an den Entscheidungen mit. Die AG kam im Berichtszeitraum zu zwei digitalen Sitzungen zusammen. Die meisten Fälle wurden im Umlaufverfahren geprüft.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit der AG im Jahr 2021 war die Bewertung von Altersverifikationssystemen mit biometrischen Identifizierungsverfahren (Autoident-Verfahren). Dabei werden, mittels einer Machine-Learning-Technologie, biometrische und sonstige Daten eines Ausweisdokuments automatisiert überprüft. Im Berichtszeitraum bearbeitete die AG 19 (Teil-)Systeme von internationalen Anbietern zur Altersverifikation mit automatisierter Identifizierung bzw. Authentifizierung. Die KJM sprach entsprechende Positivbewertungen zu AV-Systemen aus.

Ein weiteres Thema in der AG im Berichtszeitraum waren Jugendschutzprogramme. Die KJM überprüfte hier die Entscheidungen der FSM, die zwei Jugendschutzlösungen für geschlossene Systeme – einmal für „Disney +“ und einmal für „Sky Ticket“ – als geeignete Jugendschutz-

programme gemäß § 11 Abs. 2 JMStV beurteilt hatte, hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums. Eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die FSM wurde nicht festgestellt.

Die AG bewertete 2021 außerdem zwei Konzepte für technische Mittel positiv: ein Konzept, das sich zweier unterschiedlicher Methoden bedient – Kreditkartencheck über bereits von der KJM geprüfte Möglichkeiten oder Nachweis einer Altersplausibilität über Schufa Identcheck Premium – sowie ein Konzept, das ebenfalls Machine-Learning-Technologie verwendet, um mithilfe einer Kamera und einer speziellen Software das Alter von Nutzerinnen und Nutzern zu schätzen.

HINTERGRUND

Technische Mittel

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu traditionellen Zeitgrenzen einsetzen, wenn entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreitet werden sollen. Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung werden im JMStV nicht gemacht, das einzuhaltende Schutzniveau wird jedoch vorgegeben. Anbietern bieten sich verschiedene technische Ausgestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. die Jugendschutzvorsperre im Pay-TV.

■ Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“

Die KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ befasst sich mit Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping. Im Berichtszeitraum fanden drei Online-Sitzungen, mit Teilnahme der BLM, statt.

Im Jahr 2021 tauschte sich die AG mit der Forschungsgruppe des Zentrums für Wissenschaft und Forschung Leipzig zum Thema „Werbepraktiken und direkte Kaufappelle an Kinder in sozialen Medien“ aus. In der Folge gab die KJM eine „Rezeptionsstudie zu Werbepraktiken – insbesondere zu direkten Kaufappellen – von Influencern an Kinder (6–13 Jahre) in sozialen Medien unter Beachtung der Vorgaben von § 6 Abs. 2 und Abs. 4 JMStV“ in Auftrag. Eine erste vorläufige Fassung der Studie zeichnete die Feldphase des „KJM-Influencerprojekts“ mit seinen

zahlreichen Interviews nach. Als Ergebnis konnten 42 verschiedene Formen der Influencerkommunikation näher bestimmt werden. Die Forschungsgruppe stellte der KJM die Studie vor und veröffentlichte diese im Anschluss.

Die AG diskutierte außerdem notwendige Änderungen in § 6 JMStV aufgrund des novellierten Medienstaatsvertrags. Dabei tauschten sich die AG-Mitglieder mit der AG „Jugendschutzrichtlinien“ aus. Die AG stand auch im Jahr 2021 mit der AG „Games“ der KJM in engem Austausch.

HINTERGRUND

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden.

■ Arbeitsgruppe „Verfahren“

Die AG „Verfahren“ der KJM befasst sich mit Fragen rund um die Prüfverfahren der KJM. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen der AG (Videokonferenzen) statt.

Die AG „Verfahren“, unter Mitwirkung des BLM-Jugendschutzes, überarbeitete und aktualisierte im Jahr 2021 das „Handbuch zu den Prüfverfahren der KJM“. Dies war nötig, um das Handbuch an Beschlüsse der KJM anzupassen, die entschieden hatte, die komplexen Prüfverfahren zu beschleunigen und zu straffen. Außerdem wurde das Jugendschutzgesetz novelliert. Dies führte zu Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die sich auf die Prüfverfahren der KJM auswirken. Die AG „Verfahren“ berücksichtigte bei der Überarbeitung die neuen Verfahrensprozesse und gesetzlichen Regelungen sowie Fragen, die sich im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Ende 2021 beschloss die KJM das überarbeitete Verfahrenshandbuch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesmedienanstalten erhalten das Handbuch in seiner geänderten Fassung im ersten Quartal des Jahres 2022. Sie können es bei Fragen zu den Prüfverfahren der KJM zu Rate ziehen.

HINTERGRUND

Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz

Das Handbuch beinhaltet eine Sammlung von Fragen und Antworten zu den Prüfverfahren der KJM, die sich in den Landesmedienanstalten bei der Bearbeitung der Verfahren im Zeitraum von 2003 bis heute ergeben haben. Das Handbuch wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, die für die Umsetzung von KJM-Entscheidungen zuständig sind, zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die aufwendigen und vielschichtigen Prüfverfahren der KJM sind im Handbuch nachvollziehbar gestaltet. Es wird laufend von der AG „Verfahren“ aktualisiert. In der Anlage enthält es eine Vielzahl von hilfreichen Formblättern, Vordrucken und Musterschreiben. Diese können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesmedienanstalten bei ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen und zur Vereinfachung und Orientierung der Verfahrensabläufe beitragen.

■ Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Novelle JMStV/JuSchG“

Die KJM-AG „Novelle JMStV/JuSchG“ beschäftigte sich im Schwerpunkt mit der am 01.05.2021 in Kraft getretenen umfassenden Reform des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Sie brachte auch weitergehende Überlegungen zu einer erneuten Überarbeitung des JMStV ein. In diesem Rahmen ist die BLM in der „Task Force Jugendmedienschutz“ der für den Jugendschutz zuständigen Rundfunkreferentinnen und -referenten der Länder vertreten, um bei den entsprechenden Gesetzesvorhaben die langjährige Erfahrung der BLM im Bereich des Jugendmedienschutzes aus Sicht der Praxis einzubringen. Die AG „Task Force Jugendmedienschutz“ der Länder tagte im Berichtszeitraum zweimal unter Teilnahme der BLM.

■ Arbeitsgruppe „Kriterien“

Die AG „Kriterien“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) liegt, befasste sich im Berichtszeitraum mit den Anforderungen an eine Kriterien-Website für die KJM. Sie bearbeitete aktuelle Fragestellungen im Rahmen des Ausschreibungsprozesses und bereitete für die KJM die Entscheidung im Hinblick auf Agenturauswahl und technische Umsetzung vor. Die KJM entschied in ihrer Sitzung am 01.12.2021, die Agentur VisionConnect mit der Erstellung der Kriterien-Website im CMS TYPO 3 zu beauftragen.

2.2 Tätigkeit der Ständigen Prüferinnen und Prüfer für die KJM

■ Neues KJM-Prüfverfahren: Evaluation erfolgt nach Pilotphase

Im Oktober 2019 war eine Änderung der bisherigen KJM-Prüfverfahren in Kraft getreten mit dem Ziel, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach dem neuen KJM-Prüfverfahren erfolgt die Anhörung bei einem vermuteten Verstoß gegen den JMStV nunmehr in Eigenregie der zuständigen Landesmedienanstalt. Sofern unzulässige Inhalte vorliegen und ein Verdacht auf Strafrechtsverstöße gegeben ist – was im Telemedienbereich häufig der Fall ist – müssen die Fälle zunächst an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden.

Prüfgruppen finden nur noch im Einzelfall statt – gemäß Entscheidung der zuständigen Medienanstalt oder des KJM-Vorsitzenden – und immer erst nach der Anhörung. Sofern Prüfgruppen einberufen werden, kommen diese nicht mehr in Form von Präsenzprüfungen, sondern online im Rahmen von Videokonferenzen über das digitale Portal der Landesmedienanstalten SharePoint zusammen.

Die ursprünglich für das Jahr 2021 vorgesehene Evaluation der neuen Prüfverfahren wurde aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation im Hinblick auf die Bearbeitung von Prüffällen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

■ Ständige Prüferinnen und Prüfer für die KJM: Ansprechpartner für Prüferinnen und Prüfer

Die drei Ständigen Prüferinnen und Prüfer aus der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP), der MA HSH und der BLM sind für die Konzeption und Durchführung von Prüferworkshops und Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten zuständig. Sie sind zudem Ansprechpartner für die Prüferinnen und Prüfer der Landesmedienanstalten. Damit soll ein stetiger Austausch in der Prüfpraxis und die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Spruchpraxis gewährleistet werden.

■ Prüffälle im Jugendschutz: Austausch mit der FSF

Am 09.02.2021 fand ein Arbeitsaustausch zwischen den Ständigen Prüferinnen und dem Ständigen Prüfer der KJM und den hauptamtlichen FSF-Prüfenden statt. Es wurden Einzelfälle aus dem Bestätigungsverfahren diskutiert, die im Hinblick auf den Jugendschutz unterschiedlich bewertet worden waren. Thematisiert wurden allgemeine Fragen zur Jugendschutzbewertung von Prüffällen im Hinblick auf eine gemeinsame Weiterentwicklung der Spruchpraxis im Jugendmedienschutz. Es wurde vereinbart, den Austausch bei Bedarf fortzusetzen.

■ KJM-Prüferworkshop: Austausch mit der FSF und der FSM

Aufgrund der Corona-Pandemie fand im Jahr 2021 kein KJM-Prüferworkshop statt. Auf eine digitale Variante des Prüferworkshops wurde bewusst verzichtet, da sich der Workshop gerade durch den persönlichen Austausch der Prüferinnen und Prüfer und die gemeinsame Sichtung und Diskussion von Prüffällen zur Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis auszeichnet. Am 14.04., 17.06. und 28.09.2021 fanden Gespräche zwischen den Ständigen Prüferinnen und Prüfern, der Bereichsleitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten (GGS) sowie der Geschäftsführungen der FSM und der FSF statt, in dem die Planung und inhaltliche Ausrichtung eines gemeinsamen Prüferworkshops abgestimmt wurde. Es ist vorgesehen, dass der Prüferworkshop der KJM, FSF und FSM nach dem Vorbild der ersten gemeinsamen Prüferfortbildung aus dem Jahr 2016 durchgeführt werden soll, diesmal mit dem Thema: „Geschmacksfrage oder Gefährdungsrisiko? Zur Bewertung von potenziell desorientieren-

dem Verhalten in Reality-Formaten“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Prüfende von KJM, FSF und FSM. Als Termin ist der 30.05.2022 vorgesehen.

■ Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten: Verstärkung des Austausches zu aktuellen Themen

Zur Verstärkung des gemeinsamen Austausches der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten im Rahmen der neuen KJM-Prüfverfahren wurden im Jahr 2021 acht Treffen in Form von Videokonferenzen durchgeführt, an denen der KJM-Vorsitzende und die Jugendschutzreferentinnen und -referenten teilnahmen. Organisiert wurden sie von den Ständigen Prüferinnen und Prüfern der KJM und GGS. Schwerpunkte waren Berichte zu den Ergebnissen der KJM durch den KJM-Vorsitzenden, Verfahrensfragen, die aktuelle Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“, aktuelle Aufsichtsfälle und Gerichtsentscheidungen und inhaltliche Fragen aus der Prüfpraxis der Landesmedienanstalten. Die regelmäßigen Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten bieten eine wichtige Plattform für den gemeinsamen Informationsaustausch und eine einheitliche Spruchpraxis.

■ Austausch des KJM-Vorsitzenden mit Ständigen Prüferinnen und Prüfern

Im Jahr 2021 fanden vier Gespräche in Form von Videokonferenzen zwischen dem KJM-Vorsitzenden, dem Bereich Jugendmedienschutz der GGS und den Ständigen Prüferinnen und Prüfern der Landesmedienanstalten statt. Themen waren die Evaluation der KJM-Prüfverfahren, die Bedeutung des JuSchG für die Aufsichtspraxis der KJM, der Austausch mit der USK zu automatisierten Bewertungssystemen sowie mit der FSF zu Eckpunkten eines Modellversuchs im FSF-Prüfverfahren.

■ KJM-Bestätigungsverfahren

Die KJM bestätigt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV auf Antrag Altersbewertungen, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher

oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG zu übernehmen. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrollenrichtungen nur dann verweigern, wenn die Selbstkontrollenrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer erfolgen. Der KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung für die Einzelprüferin oder den Einzelprüfer erfolgt durch die drei Ständigen Prüferinnen und Prüfer aus der BLM, der Medienanstalt RLP und der MA HSH.

Im Jahr 2021 erhielt die KJM 7 Anträge auf Bestätigung. Die BLM war in diesem Jahr an der Prüfung nicht beteiligt, da die Anträge in den Prüfzeitraum der Medienanstalt RLP fielen.

2.3 KJM-Schwerpunktuntersuchung 2021: „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“

Die Landesmedienanstalten führen regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen zu verschiedenen inhaltlichen Problemfeldern in Rundfunk und Telemedien für die KJM durch.

Im Jahr 2021 hat die KJM, auf Vorschlag der BLM im Rahmen ihrer Federführung der AG „Games“ und nach Beratung im Kreis der Jugendschutzreferentinnen und -referenten, das Thema „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“ für die aktuelle bundesweit koordinierte Schwerpunktanalyse beschlossen.

Anlass dafür war, dass im Jugendschutz bei Online-Games neben den „klassischen“ inhaltlichen Problemfeldern wie Gewalt, Sexualität oder Extremismus inzwischen auch weitere Aspekte eine Rolle spielen: z. B. eine Vielzahl an Kosten- und Erlösmodellen und damit verbundene direkte Kaufaufrufe sowie Aspekte zur Förderung exzessiven Spielverhaltens. Ziele der Analyse waren zum einen die Recherche, Sichtung und Prüfung jugendschutzrelevanter Games auf Basis des JMStV und der KJM-Prüfkriterien sowie eine Erfassung und Beschreibung gamespezifischer Risiken. Zum anderen sollten im Rahmen der Schwerpunktuntersuchung die KJM-Beurteilungskri-

terien in der Aufsichtspraxis angewendet und ggf. weiterentwickelt werden und durch die Einleitung von Aufsichtsverfahren die Spruchpraxis erweitert werden. Damit sollte eine Basis geschaffen werden für den Dialog zwischen KJM, Selbstkontrolle, Anbietern, Plattformbetreibern und Games-Branche zur Verbesserung der Jugendschutzvorkehrungen.

Für die weitere Vorbereitung und Koordination der Schwerpunktuntersuchung wurde eine Arbeitsgruppe aus den Häusern der BLM, der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), der MA HSH und der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) gebildet. Die operative Durchführung der Schwerpunktuntersuchung erfolgte durch die Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten der Häuser. jugendschutz.net unterstützte die Schwerpunktuntersuchung im Rahmen einer Vorrecherche jugendschutzrelevanter Online-Games nach vorgegebenen Genres/Themen.

Um ein möglichst breites Spektrum von Wirkungsrisiken, Problemfeldern, Genres und Spielen abdecken zu können, wurde ein mehrstufiges Recherche-, Auswahl-, Prüfungs- und Auswertungsverfahren entwickelt. Aufbauend auf Recherchen und Erfahrungen bei der Bewertung von Online-Games konzentrierten sich die Landesmedienanstalten auf die Sichtung und Prüfung spezifischer jugendschutzrelevanter Probleme.

Die Ergebnisse der Schwerpunktuntersuchung sowie aktuelle Fragen zu Wirkungsrisiken und Problemfeldern wurden als Vorbereitung für die KJM-Befassung im Rahmen von vier Auswertungstreffen der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten unter Beteiligung der AG „Games“ und jugendschutz.net diskutiert.

Insgesamt wurden bei der Schwerpunktuntersuchung 389 Spiele geprüft und dokumentiert. 68 Spiele wurden vertiefend geprüft, von denen in 47 Fällen ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV bejaht wurde. Insbesondere bei den Themen Alterseinstufungen, Zugangsbeschränkungen, Kostenrisiken und exzessive Nutzung traten Fragen auf, die aufgrund des bestehenden Beratungs- und Klärungsbedarfs einer weiteren Befassung in den KJM-Arbeitsgruppen bedürfen.

Die BLM übernahm bei der Schwerpunktuntersuchung das Genre „Horror“ und prüfte aus diesem Themenspektrum insgesamt 41 Spiele. 5 Spiele wurden vertieft geprüft, von denen bei 2 Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Jugendschutzverstoß festgestellt wurde. Es erfolgte eine Übermittlung an die zuständige Landesmedienanstalt.

Die KJM befasste sich in ihrer Sitzung am 01.12.2021 mit den Ergebnissen der Schwerpunktanalyse. Sie begrüßte die aufsichtlichen Aktivitäten der Landesmedienanstalten und bat die zuständigen Häuser, ihre jeweiligen, in der Schwerpunktuntersuchung aufgefallenen Fälle mit Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV zu prüfen und ggf. Verfahren einzuleiten.

3 Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Veranstaltungen der BLM

Online-Veranstaltungsreihe

„Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz“

Im Februar und März 2021 führte die BLM gemeinsam mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz eine dreiteilige Online-Veranstaltungsreihe zum Thema „Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz“ durch: Am 24.02., 03.03. und 18.03.2021 – jeweils mit Vorträgen und anschließender Fragerunde. Die Termine fanden per Livestream statt. Für die Nutzerinnen und Nutzer bestand die Möglichkeit, via Online-Tool Fragen zu stellen und sich auf diese Weise aktiv zu beteiligen.

Zum Auftakt stellte der damalige BLM-Präsident Siegfried Schneider den aktuellen Stand der gemeinsamen Initiative von BLM und Bayerischem Justizministerium „Justiz und Medien konsequent gegen Hass: keine rechtsfreien Räume im Internet“ vor – gefolgt von Anna-Lena von Hodenberg, Geschäftsführerin der zivilgesellschaftli-

chen Organisation HateAid, mit einem Vortrag zum Thema „Demokratie und Menschenwürde im Netz verteidigen: der Beitrag der Zivilgesellschaft“. Sie berichtete von ihren Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen von digitaler Gewalt und erläuterte, wie sich Betroffene rechtlich und politisch wehren können.

Weitere praxisnahe Vorträge aus verschiedenen Perspektiven präsentierten beim zweiten und dritten Teil: Klaus-Dieter Hartleb, Hatespeech-Beauftragter der bayerischen Justiz, Maria Monninger, Referentin der BLM im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz, und Thomas Zwingel, 1. Bürgermeister der Stadt Zirndorf.

Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse. Über 200 Anmeldungen gingen insgesamt für die dreiteilige Veranstaltungsreihe ein. Beim Auftakttermin lag die tatsächliche Teilnehmer-Zahl bei rund 230. Auch die Möglichkeit, per Online-Tool Fragen zu stellen und sich so in die Diskussion einzubringen, wurde von den Teilnehmenden stark genutzt.



Titelbild der Veranstaltung

Bild: Mellon Design, Adobe Stock/New Africa



Programm der Online-Reihe

Bild: Mellon Design

6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz (online) zum Thema

„Kommunizieren in Corona-Zeiten“

Am 30.06.2021 fand, nach einem Jahr pandemiebedingter Pause, wieder die jährliche Fachtagung „Jugendschutz und Nutzerkompetenz“ statt – diesmal zum aktuellen Thema „Kommunizieren in Corona-Zeiten: Praxistipps für den digitalen Alltag in Distanzunterricht, Kinder- und Jugendarbeit“. Es war die 6. Fachtagung der im Jahr 2015 etablierten Veranstaltungsreihe der BLM zu Themen rund um Jugendschutz und Nutzerkompetenz.

Die Fachtagung wurde als Online-Veranstaltung durchgeführt und per Livestream auf der BLM-Website übertragen. Über ein Online-Tool konnte das Publikum während und zwischen den Vorträgen Fragen stellen. Die Resonanz war sehr gut. Über 160 Personen nahmen teil. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren vor allem Lehrkräfte, Eltern und Fachkräfte aus der außerschulischen Jugendarbeit, außerdem pädagogische Fachkräfte aus anderen Bereichen wie der Medienpädagogik, Fachleute aus Jugendämtern, Vertreterinnen und Vertreter aus kirchlichen Einrichtungen.

Auf reges Interesse stieß der erste Beitrag: der Vortrag „Medienkompetenz: Basics fürs Homeschooling“ von Ralf Loheit (Grundschullehrer und Medienpädagogischer Berater digitale Bildung). Rechtssicherheit beim Datenschutz und beim Urheberrecht ist insbesondere Lehrkräften ein starkes Anliegen. Hierzu informierten Prof. Dr. Thomas Petri (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz) und Dr. Kristina Hopf (Referentin Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz, BLM). Birgit Kimmel, Pädagogische Leiterin der EU-Initiative klicksafe, referierte zum Thema Cybermobbing und stellte Präventions- und Gegenmaßnahmen vor. Praktische Tipps für die digitale Jugendarbeit kamen von Mathias Rentsch vom Kreisjugendring München-Land.

Eltern, Lehrkräften und pädagogisch Tätigen bot die Fachtagung damit nützliche Hinweise und praxisnahe Hilfestellungen. Bei der BLM ging viel positives Feedback ein: zum hochaktuellen Tagungsthema, zum starken Praxisbezug und zur Möglichkeit der interaktiven Mitwirkung.



Titelbild der Veranstaltung
Bild: Adobe Stock/Tierney

Online-Veranstaltung zum europaweiten Aktionstag für die Betroffenen von Hasskriminalität: „Wird Journalismus zur Mutprobe? Auswirkungen von Hass – im Netz und auf der Straße“

Auf Einladung der BLM und des Bayerischen Justizministeriums fand im Rahmen der Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ am 22. 07. 2021 anlässlich des europaweiten Aktionstags für die Betroffenen von Hasskriminalität eine digitale Veranstaltung statt: „Wird Journalismus zur Mutprobe? Auswirkungen von Hass – im Netz und auf der Straße“.

Der Bayerische Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, und der damalige Präsident der BLM, Siegfried Schneider, eröffneten die Veranstaltung. Impulse für die Diskussion mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz und Medien setzte Dr. Lutz Kinkel, Geschäftsführer des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF). Er erläuterte, wie und in welchem Umfang zunehmende Gewalt Auswirkungen auf Medienschaffende haben kann. Erster Kriminalhauptkommissar Thomas Schedel, Leiter des Kommissariats „Politisch Motivierte Kriminalität (Rechts)“, gab Einblicke in die Ermittlungsarbeit der Polizei. Anschließend fand eine Diskussion mit geladenen Medienvertreterinnen und Medienvertretern statt. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse und wurde von vielen Interessierten online im Livestream verfolgt.

Tagung „Konsequent gegen Hass in den Medien!“

Am 17.11.2021 fand die gemeinsame Online-Veranstaltung der Evangelischen Frauen in Bayern (EFB) und der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauen Bayerns mit dem Titel: „Konsequent gegen Hass in den Medien“ statt. Nach einer aktuellen medienpolitischen Einführung durch den neuen BLM-Präsidenten Dr. Thorsten Schmiege stellten Klaus-Dieter Hartleb, Oberstaatsanwalt und Hate-speech-Beauftragter der bayerischen Justiz, und Birgit Braml, Leiterin des Grundsatzreferates Jugend- und Nutzerschutz der BLM, die Initiative vor. Im Anschluss erfolgte ein Werkstattgespräch mit Maria Lisa Schiavone, Redaktionsvolontärin Main-Post-Verlag, Doktorandin an der Katholischen Universität Eichstätt. Die Veranstaltung stieß auf sehr großes Interesse und wurde von knapp 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verfolgt.



Cover der Broschüre
Bild: WERBHAUS, Georg Lange

3.2 Publikationen

Neue Kooperations-Broschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern zum Thema „Verschwörungsmythen“ und „Fake News“

Gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. hat der BLM-Jugendschutz in 2021 eine weitere Broschüre zu einem aktuellen Thema erarbeitet – Titel: „Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse: Warum Verschwörungsmythen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können“.

Viele Verschwörungsmythen, auch Verschwörungstheorien genannt, sind von Hass und Hetze, Angst und Gewalt geprägt. Oft steht ein extremistisches oder antisemitisches Weltbild dahinter. Es handelt sich deshalb häufig um Medieninhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden können, gerade wenn darin eine Nähe zu ihrem eigenen Leben und Alltag besteht. Ähnliches gilt auch für manche Fake News.

Mit der neuen Broschüre möchte die BLM vor allem Eltern, Lehrer und andere Fachkräfte darauf aufmerksam machen und sensibilisieren. Das Heft im Din-A5-Format

und einem Umfang von gut 40 Seiten beschreibt gängige Verschwörungsmymen und Beispiele für Fake News, erklärt, warum diese für Kinder und Jugendliche ein Problem sein können, und präsentiert verschiedene praktische Vorschläge, wie man damit umgehen kann. Außerdem setzt die BLM mit der Broschüre ein Zeichen gegen Extremismus und Antisemitismus und für Solidarität, Empathie und gegenseitigen Respekt in unserer Gesellschaft.

Die Broschüre wird es ab Februar 2022 als PDF zum Download geben, im Webshop der Aktion Jugendschutz sowie unter <https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien.cfm>. In Bayern kann sie zusätzlich kostenfrei als Printversion bestellt werden. Die erste Auflage beträgt 2.000 Stück.

Neuer Jugendschutz-Flyer der BLM: „Wir schauen hin – Jugendschutz in der BLM“

Ende des Jahres 2021 wurde der Jugendschutz-Flyer der BLM überarbeitet und aktualisiert. Unter dem neuen Motto „Wir schauen hin – Jugendschutz in der BLM“ und in neuer Gestaltung sind darin kurz und kompakt die wichtigsten Informationen zur Jugendschutzarbeit der BLM zusammengefasst. Zielgruppen sind vor allem Eltern und Fachkräfte sowie darüber hinaus alle am Jugendmedienschutz Interessierten. Der Flyer macht auf die Themen der BLM im Jugendmedienschutz aufmerksam, erklärt, welche Möglichkeiten die BLM hat, (potenzielle) Jugendschutzverstöße in den Medien zu beheben und enthält praxisnahe Hinweise dazu, wie und wo Medieninhalte gemeldet werden können. Der Jugendschutz-Flyer der BLM dient vor allem als Informationsmaterial im Rahmen von Veranstaltungen und Vorträgen – zum Beispiel wird er regelmäßig dem Materialpaket beigelegt, das die Stiftung Medienpädagogik Bayern für die Elternabende des Medienpädagogischen Referentennetzwerks Bayern zusammenstellt. Der Flyer ist ab Februar 2022 auf der BLM-Website unter „Jugendschutz“ im PDF-Format abrufbar: <https://www.blm.de/aktivitaeten/jugendschutz.cfm>. Für die Veröffentlichung in Printform ist eine erste Auflage von 1000 Stück vorgesehen.



Cover des Flyers „Jugendschutz in der BLM“
Bild: WERBHAUS, Georg Lange

Mitwirkung am neuen Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht der Landesmedienanstalten zum Thema „Jugendschutz, Medienkompetenz und Desinformation“

Im Berichtszeitraum wurde der neue Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht der Landesmedienanstalten erarbeitet und veröffentlicht, diesmal mit dem Titel „Fakt oder Fake: Jugendschutz, Medienkompetenz und Desinformation: Maßnahmen, Projekte und Forderungen aus Sicht der Landesmedienanstalten“. Die BLM nahm an Sitzungen des Redaktionsbeirats teil und beteiligte sich an der Publikation mit einem Beitrag im Teil „Medienkompetenz/ Ansätze und Beispiele“, Kapitel „Best-Practice-Beispiele aus den Medienanstalten“. Darin sind die vielfältigen Aktivitäten in Jugendschutz und Medienpädagogik gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien dargestellt. Darüber hinaus verfassten Maria Monninger, BLM, und Dr. Thomas Voß, MA HSH, einen gemeinsamen Fachbeitrag für den Teil „Jugendmedienschutz / Regulierung“ des Berichts zum Thema „Desorientierung durch Desinformation: Zur Wirkung von Fake News und Verschwörungsmythen auf Kinder und Jugendliche“. Der ALM-Bericht ist abrufbar auf der Website der Medienanstalten unter <https://www.die-medienanstalten.de/publikationen/jugendschutz-medienkompetenzbericht/fakt-oder-fake-jugendschutz-medienkompetenz-und-desinformation>.

3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops

Informationsveranstaltungen für Studierende und Volontäre

■ BLM-Workshops Medienaufsicht für Volontäre

Die BLM führte im Jahr 2021 insgesamt 6 ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteurinnen und -redakteure durch. Am 21.06., 19.07. und am 04.10. für Hörfunkvolontäre, am 07.06., 12.07. und 18.10. für Fernsehvolontäre. Ziel der Workshops ist, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehprogramme in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar,



Cover des Berichtes

Bild: die medienanstalten – ALM GbR/Rosendahl Berlin

das von einem Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber aufgrund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht ausreichend besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art.11 Abs.2 Nr.4 a Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

Die Kurse am 04.10. und am 18.10. konnten trotz der Covid-19-Pandemie unter Einhaltung des BLM-Hygiene-konzeptes als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die anderen 4 Termine wurden online abgehalten.

Veranstaltungen für Fachpublikum

■ Online-Vortrag zu Jugendschutz und Medienpädagogik in der Reihe „Netzwerk Lehrerbildung“ an der Universität Würzburg

Am 08.07.2021 hielten zwei Mitarbeiterinnen des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM im Rahmen der Reihe „Netzwerk Lehrerbildung“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Herausforderungen bei der Mediennutzung von Kindern – Maßnahmen des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik“. Pandemiebedingt fand der Vortrag digital statt. Zielgruppe waren Studierende des Lehrstuhls für Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik an der Universität Würzburg. Der Vortrag beleuchtete die Mediennutzung von Kindern im Grundschulalter sowie Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten des Jugendmedienschutzes. Anhand von Beispielen aus der Prüf- und Aufsichtspraxis wurde aufgezeigt, womit Kinder im Medienalltag, insbesondere in Fernsehen und Internet, konfrontiert sein können. Bei der Beleuchtung des Themas aus medienpädagogischer Perspektive lag der Fokus auf einem reflexiven und verantwortungsvollen Umgang mit Angeboten. Zum Abschluss stellten die Referentinnen geeignete Materialien und Maßnahmen, insbesondere für Grundschul Kinder, vor.

■ Bayerische Jugendschutztagung (online): „Das neue Jugendschutzgesetz – eine digit@le Revolution?!“

Am 13. und 14. 12. 2021 führte das Bayerische Jugendamt seine Bayerische Jugendschutztagung durch, an der Fachkräfte des Jugendschutzes aus den bayerischen Jugendämtern teilnahmen. Dieses Mal wurde die Veranstaltung mit dem Titel „Das neue Jugendschutzgesetz – eine digit@le Revolution?!“ online durchgeführt. Sonja Schwendner, Leiterin des Referats Inhaltlicher Jugendschutz und Prävention der BLM, hielt am 13.12. einen Vortrag zum Thema „Jugendmedienschutz nach dem JMStV: Beispiele aus der Aufsichtspraxis und Berührungspunkte zum JuSchG“.

Julius-Maximilians-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Fakultät für Humanwissenschaften
Institut für Pädagogik,
Lehrstuhl für Grundschulpädagogik
und Grundschuldidaktik

**NETZWERK
LEHRERBILDUNG**

**Aktuelle Herausforderungen bei der
Mediennutzung von Kindern – Maßnahmen
des Jugendmedienschutzes und der
Medienpädagogik**

Mittwoch, 07. Juli 2021
16:00 – 18:00 Uhr c.t.

Digitale Medien können unser Leben auf vielfältige Art und Weise bereichern. Allerdings müssen wir uns auch mit problematischen Phänomenen wie Kontakt- und Kommunikationsrisiken in Social-Media-Angeboten, gewalthaltigen oder sexualisierten Medieninhalten oder fehlendem (Selbst)datenschutz und exzessiver Nutzung auseinandersetzen. Der Vortrag gibt einen Einblick in die Mediennutzung von Kindern im Grundschulalter, erläutert die Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten des Jugendmedienschutzes und zeigt anhand von Beispielen aus der Prüf- und Aufsichtspraxis, womit Kinder im Medienalltag, insbesondere in Fernsehen und Internet, konfrontiert sein können. Außerdem wird das Thema aus medienpädagogischer Perspektive beleuchtet. Vor allem ein reflexiver und verantwortungsvoller Umgang mit Angeboten steht hier im Vordergrund. Hilfreiche Materialien und Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe der Grundschul Kinder, werden vorgestellt.

Referentinnen:
Maria Monninger & Martina Möhlberger
Bereich Medienkompetenz und
Jugendschutz der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien

finanziert aus
Studien-
zuschüssen

Veranstaltungsort:
#WueOnline (Zoom-Link nach Anmeldung)

Anmeldung bis Mittwoch, 30.06.2021 per Mail an: netzwerklehrerbildung@uni-wuerzburg.de
oder über FBBS

Programm zum Vortrag an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Bild: Julius-Maximilians-Universität Würzburg

■ 21. Gautinger Internettreffen: Online-Konferenz vom 22. bis 24.03.2021

Das Gautinger Internettreffen ist eine jährlich stattfindende Fachtagung, die im Jahr 2000 vom Institut für Jugendarbeit und dem SIN – Studio im Netz initiiert wurde. Das diesjährige Internettreffen vom 22. bis 24. März 2021 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie erstmals als Online-Konferenz statt und beschäftigte sich mit dem Thema „Medien. POP. Kultur. Zum Einfluss von Kinder- und Jugend-Trends auf die pädagogische Arbeit.“ Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM hielt am 24.03. einen Vortrag zum Thema „Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung“.

4 Weitere Aktivitäten

4.1 Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendschutzeinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLM-Jugendschutzes sind auch institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrechtzuerhalten und zu fördern. In den Ausschüssen der FSK u. a. als Jugendschutzsachverständige und bei der BPjM bzw. BzKJ in der Funktion der Beisitzerin. Im aktuellen Berichtszeitraum mussten allerdings pandemiebedingt viele Prüftermine vertagt oder abgesagt werden. Andere wurden in digitaler Form durchgeführt.

Der BLM-Jugendschutz wirkte wieder im Rahmen von Sonderprüfungen an der Prüfung von Filmen und Erteilung von befristeten Altersfreigaben für das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als zuständige Oberste Landesjugendbehörde Bayerns die zuständige Oberste Landesjugendbehörde beim Dokumentarfilmfest München (DOK.education) sowie beim Filmfestfest München (Kinderfilmfest) mit. Diese Prüfungen erfolgen regelmäßig jedes Jahr seitens der Mitglieder des Bayerischen Mediengutachterausschusses, in dem zwei Mitarbeiterinnen des BLM-Jugendschutzes vertreten sind. Bei beiden Filmfesten wurden die Filme diesmal online angeboten.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit rund drei Jahrzehnten pflegt, fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexpertinnen und -experten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

4.2 Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“

Initiative der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz feiert zweijähriges Bestehen

Am 21.10.2019 wurde mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizminister Georg Eisenreich und dem damaligen BLM-Präsidenten Siegfried Schneider der Grundstein für die gemeinsame Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ gelegt.

Die Initiative bildet eine Brücke zwischen Medien und Justiz. Medienhäuser können mit einem speziell entwickelten Online-Verfahren Hasspostings direkt der Generalstaatsanwaltschaft München, die die zentrale Meldestelle für ganz Bayern ist, melden.

Die breite Unterstützung der Initiative durch insgesamt 114 bayerische Medienhäuser hat gezeigt, dass der Bedarf für das Projekt unverändert fortbesteht. Im Oktober 2021 ist die Kooperationsvereinbarung unter dem neuen BLM-Präsidenten Dr. Thorsten Schmiege um ein weiteres Jahr verlängert worden.

Zur Verstärkung der generalpräventiven Wirkung wird die Initiative durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen begleitet. Auf der Website <https://www.blm.de/konsequent-gegen-hass.cfm> können sich sowohl Medienunternehmen als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger über Hatespeech und die diesbezüglichen Aktivitäten der BLM informieren. Ein aktualisierter Flyer (https://www.blm.de/files/pdf2/jm_flyer_konsequent_gegen_hass_web_211118.pdf) stellt die Initiative übersichtlich dar.

Seit Herbst 2021 können sich auch freie Medienschaffende an der Initiative beteiligen

Die BLM hat bisher insgesamt 13 Schulungen für Redakteurinnen und Redakteure aus den Medienunternehmen organisiert. Darin geben die Generalstaatsanwaltschaft München und der dort ansässige Hatespeech-Beauftragte, Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb, den Teilnehmenden einen Überblick über die rechtliche Einordnung von Hate-speech und erklären das Online-Verfahren zur schnellen und einfachen Meldung von strafbaren Hasskommentaren.

Seit Herbst 2021 können sich auch freie Medienschaffende für eine Schulung anmelden. Sie müssen entweder für ein der Initiative angeschlossenes Medienunternehmen tätig oder Mitglied in einem Verband sein, der die Initiative unterstützt. Insgesamt wurden bereits 218 Personen geschult. In der Folge können Medienhäuser einzelne geschulte Redakteurinnen und Redakteure als Kontaktpersonen für die Generalstaatsanwaltschaft München benennen.

In drei von der BLM organisierten Austauschgesprächen konnten die Kontaktpersonen der Medienunternehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft über die Arbeit in der Praxis sprechen, mögliche Probleme erörtern und über gesetzliche Neuerungen informiert werden.

Bilanz nach 2 Jahren:

333 Prüfbitten, 64 Gerichtsverfahren, 40 rechtskräftige Verurteilungen

Durch das Engagement der BLM und des Bayerischen Justizministeriums ist bei vielen Medienhäusern die Sensibilität für die Notwendigkeit der Strafverfolgung deutlich gestiegen. Statt Posts nur zu löschen, können Medienunternehmen dank des Projekts zügig Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft München aufnehmen und strafbare Posts melden. Inzwischen haben die beteiligten Medienhäuser 333 Prüfbitten zu Hasspostings über das vereinfachte Verfahren der Justiz übermittelt. In über 90 Prozent der Fälle konnten die Urheberinnen und Urheber der strafbaren Posts identifiziert werden. Es wurden 64 Gerichtsverfahren mit 40 rechtskräftigen Verurteilungen geführt.

Diese positive Bilanz zeigt die Notwendigkeit der Initiative auf. Nur gemeinsam kann gegen Hatespeech vorgegangen und ein Zeichen gegen Hass und Hetze im Netz und für die Meinungsfreiheit gesetzt werden.

4.3 Projekt „Ethics by Design für Start-up-Unternehmen“

Weiterführung des Forschungsprojekts: Qualifizierungskonzept „Ethics by Design“ für Start-up-Unternehmen

Der digitale Wandel ist in vollem Gange. Er betrifft die ganze Gesellschaft und sorgt für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. Der BLM ist es ein Anliegen, sich nicht nur intensiv mit politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Digitalisierung zu befassen, sondern sich auch und gerade mit ihren ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und die gesellschaftliche Debatte zum Thema zu befördern. Im Auftrag der BLM erstellte deshalb das Institut für Digitale Ethik der Hochschule der Medien Stuttgart im Rahmen eines Forschungsprojekts ein Qualifizierungskonzept für Ethics by Design für Start-up-Unternehmen im Medienbereich. Aus den Forschungsergebnissen ist ein Workbook entstanden.

Workbook „Start-up with Ethics“

Das Workbook ist Ende April 2021 im kopaed-Verlag sowohl als Buch als auch als E-Book erschienen. Am 30.04.2021 fand eine Online-Veranstaltung zur Veröffentlichung des Workbooks „Start-up with Ethics“ statt.

Prof. Dr. Petra Grimm und ihre Co-Autoren Prof. Dr. Michael Müller und Prof. Dr. Tobias Keber stellten das Workbook der Öffentlichkeit in ihrer Eröffnungspräsentation vor. Das modern gestaltete Buch zeigt mit der Methode des „Start-up with Ethics Compass“ (SEC) praxisnah, zielgruppengerecht und anschaulich, wie es gelingen kann, sich zu einem werteorientierten Unternehmen zu entwickeln. Das Workbook arbeitet mit einem narrativen Ansatz und bietet den Start-ups eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, um den richtigen Weg für die Umsetzung der eigenen Ziele zu finden.

Nach der Präsentation des Autorenteam diskutierten eine Gründerin, ein Gründer sowie eine Vertreterin des Media Labs Bayern über die Frage, wie Ethik im Gründungsprozess und im Geschäftsalltag in ein Start-up kommt.

Bei der Veranstaltung haben knapp 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Livestream über die gesamte Dauer verfolgt und Fragen gestellt.

HINTERGRUND

Was ist die SEC-Methode?

Mit der Methode des „Start-up with Ethics Compass“, kurz SEC-Methode, können Start-ups wertorientierte Handlungsstrategien erarbeiten und in ihrem Unternehmen umsetzen. Jedes Start-up ist anders und hat individuelle Ziele. Der Kompass soll helfen, vor, während und nach der Geschäftsmodellentwicklung durch ethische Fragestellungen zu navigieren und das passende Konzept für das eigene Geschäftsmodell zu finden. Das Workbook dient dazu, die Start-ups Schritt für Schritt durch den SEC-Prozess zu führen.

„Train the Trainer“-Workshop

Die BLM möchte es Medien-Start-ups in Bayern zukünftig ermöglichen, mithilfe der SEC-Methode den Weg für die Umsetzung zu einem wertorientierten Unternehmen zu finden. Um Trainerinnen und Trainer für die Vermittlung dieser Methode zu qualifizieren, fand am 04.11.2021 und 05.11.2021 der „Train the Trainer“-Workshop zur Methode des „Start-up with Ethics Compass“ (SEC-Methode) statt. Die Autorin und die Autoren des Workbooks navigierten im Rahmen des Onlineformats die Teilnehmenden durch den von ihnen entwickelten innovativen und praxisorientierten Ethik-Kompass. Anhand eines Planspiels mit einer fiktiven Start-up-Idee konnten die Mitwirkenden in Kleingruppen die SEC-Methode unter Hilfestellung der Autoren erproben, um so selbst Start-ups besser bei der Anwendung der SEC-Methode begleiten zu können. Angehende Trainerinnen und Trainer wurden damit befähigt, die SEC-Methode in eigenen Workshops zukünftig Start-ups zu vermitteln. Insgesamt haben 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der BLM, der Media Labs München und Ansbach, der HdM Stuttgart und der Universität Passau teilgenommen.

Online-Webinar

Im Rahmen der Gründerwoche Deutschland fand am 18.11.2021 ein Online-Webinar zum Thema „Start-up with Ethics – Ethische Reflexion als Wettbewerbsvorteil und wie Ethik ins Unternehmen kommt“ statt. Die „founders@unibw“ – das Gründungszentrum der Universität der Bun-

deswehr in München-Neubiberg – lud gemeinsam mit der BLM Gründerinnen und Gründer sowie Studierende der Bundeswehruniversität München und Hamburg ein, sich näher mit der Lösung ethischer Fragestellungen bei der Entwicklung eines Start-ups zu befassen. Prof. Dr. Petra Grimm, Prof. Dr. Tobias Keber und Prof. Dr. Michael Müller erklärten, warum ethische Fragestellungen für Start-ups und Unternehmen heute so wichtig sind und wie sie Schritt für Schritt in den Geschäftsprozess integriert werden können. Die Veranstaltung besuchten knapp 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Thema im Rahmen der Veranstaltung rege diskutierten. Es zeigte sich im Rahmen der Diskussion, dass Ethik für Start-ups ein zeitgemäßes und unternehmensrelevantes Thema ist und somit auch für die Beratungspraxis durch Gründungszentren eine gefragte und wichtige Bedeutung hat.

Postkarte „Start-up with Ethics“

Aufgrund der Nachfrage, ob es Informationsmaterial zum Workbook und zum Projekt „Start-up with Ethics“ gebe, erstellte die BLM einen Flyer „Start-up with Ethics“ im Postkartenformat. Dieser wird bei Veranstaltungen und in Gründerzentren sowie Universitäten ausgelegt und verteilt, um Gründerinnen und Gründer auf das Workbook „Start-up with Ethics“ und die SEC-Methode aufmerksam zu machen.



Flyer/Postkarte „Start-up with Ethics“ zum Workbook
Gestaltung: Theresa Fischer/Michel Hohendanner

Abkürzungsverzeichnis

BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BJR	Bayerischer Jugendring
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BPjM	früher Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jetzt:
BzKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
FSK.online	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH für den Onlinebereich
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.
GGS	Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
LKS	Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus
LfM	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Medienanstalt RLP	Medienanstalt Rheinland-Pfalz
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
MSA	Medienanstalt Sachsen-Anhalt MS
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
RIAS Bayern	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern
SLM	Sächsische Landesanstalt für Medien
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
USK.online	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich

Impressum

Herausgeberin
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de
www.blm.de

Visuelles Konzept, Layout
Mellon Design GmbH,
Augsburg

Alle Rechte vorbehalten:
Nachdruck nur mit Genehmigung
der Herausgeberin

Februar 2022

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de